


# novus

Internationale  
Umstrukturie-  
rungen und  
was es dabei  
zu beachten gilt

Update zum  
Stand der Steuer-  
gesetzgebung

RSM Ebner Stolz  
Fördermittel  
Quick-Check

Unternehmensinterne  
Ermittlungen werden  
immer relevanter!



# Inhalt

SEITE

## IM FOCUS

Unternehmensinterne Ermittlungen werden immer relevanter! 4

## IM GESPRÄCH

Internationale Umstrukturierungen und was es dabei zu beachten gilt 6

## STEUERRECHT

### Gesetzgebung

Update zum Stand der Steuergesetzgebung 8

### Unternehmensbesteuerung

Voraussichtlich dauernde Wertminderung bei „hybriden“ Anleihen ohne feste Laufzeit und Kündigungsmöglichkeit des Gläubigers 9

Typisierter Zinssatz für Überentnahmen verfassungsgemäß 9

Überentnahmen bei mehrstöckigen Personengesellschaftsstrukturen 10

Besteuerung von Sachzuwendungen eines Kreditinstituts an Privatkunden 10

Abermals zur strengen Trennungstheorie bei teilentgeltlicher Übertragung eines Wirtschaftsguts 11

Keine Anwendung des KapErhStG bei der Veräußerung von Genossenschaftsanteilen 11

Erstattungszinsen als tarifbegünstigte Vergütung für mehrjährige Tätigkeiten 12

Finanzielle Eingliederung bei ertragsteuerlicher Organschaft 12

Ertragsteuerliche Organschaft bei unterjähriger Verschmelzung des Organträgers 13

Fortführung von Verlusten bei Anwachsung eines KG-Anteils 13

Gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Standflächenmieten bei Imbissbetrieben im Reisegewerbe 14

Gewerbsteuerliche Zerlegung bei Batteriegroßspeicheranlagen zur Speicherung von Wind- und Solarenergie 14

Meldepflichten digitaler Plattformbetreiber (DAC7) – Übergangsregelungen für den ersten Meldezeitraum 15

### Arbeitnehmerbesteuerung

Sachbezugswerte für Mahlzeiten an Arbeitnehmer ab 2024 15

Steuerbefreiung von Arbeitgeberleistungen für Fahrten mit Fernzügen 15

Überlassung von Zubehör für (Elektro-)Fahrräder 16

Unterkunftskosten bei doppelter Haushaltsführung im Ausland 16

Erste Tätigkeitsstätte: Keine stillschweigende Zuordnung durch geringfügige Tätigkeit 17

Umzug wegen Home-Office als Werbungskosten abziehbar 17

### Umsatzsteuer

EuGH verneint Unternehmereigenschaft von Mitgliedern eines Verwaltungsrats einer Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts 18

Entstehung des Rechts auf Vorsteuerabzug bei Ist-Versteuerung 18

BMF klärt weitere Einzelfragen zu PV-Anlagen 19

Auslaufen der Senkung der Mehrwertsteuersätze in der Gastronomie 19

Umsatzsteuerliche Behandlung von Parkraumbewirtschaftungsverträgen 20

### Internationales Steuerrecht

Neufassung des AStG-Anwendungserlasses 20

Zur Minderung der gestundeten Wegzugssteuer bei eingetretener Wertminderung der Anteile 21

Einkünftekorrektur bei Produktionsverlagerung auf eine Schwestergesellschaft im Ausland 21

Voraussetzungen für eine grenzüberschreitende Verlustverrechnung 22

Freistellungsanspruch für ausländische Gesellschafter einer US-amerikanische S-Corporation 22

Restriktionen auf Grund des Steueroasen-Abwergesetzes 23

### Immobilienbesteuerung

Verfassungsrechtliche Zweifel gegenüber der neuen Grundstücksbewertung 24

Grunderwerbsteuer bei grenzüberschreitender Verschmelzung 25

# Inhalt

SEITE

## ■ STEUERRECHT

### **Erbschaftsteuer**

Anwendung des erbschaftsteuerlichen 90 %-Einstiegstests bei Handelsunternehmen	25
Schenkung durch Werterhöhung von Kapitalgesellschaftsanteilen	26

### **Besteuerung von Privatpersonen**

Einkünfteerzielungsabsicht bei der Vermietung von Luxusimmobilien	26
Steuerbare Veräußerung einer Eigentumswohnung bei Nutzung zu eigenen Wohnzwecken	27

### **#vieleStimmen.einTeam**

Sarah Stauß: Jeden Tag mein Bestes geben	28
--	----

## ■ WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

RSM Ebner Stolz Fördermittel Quick-Check	30
Lagebericht im Fokus der BaFin	30
Keine Sanktionen bei Offenlegung der Jahresabschlüsse 2022 vor dem 02.04.2024	31
Elektronische Identifizierung zur Übermittlung von Rechnungslegungsdaten an das Unternehmensregister	31

## ■ ZIVILRECHT

### **Vertragsrecht**

Belastung von Sparverträgen mit Negativzinsen zulässig	32
--	----

### **Gesellschaftsrecht – Brisant**

Gesellschaftsregister: Neues Register für Gesellschaften bürgerlichen Rechts	32
--	----

### **Gesellschaftsrecht – News**

Anpassungen des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes	33
Aktienrechtlicher Squeeze Out: Nur in eklatanten Ausnahmefällen rechtsmissbräuchlich	34

### **Restrukturierung und Sanierung**

Gläubigerbenachteiligung: Herstellung einer Aufrechnungslage	34
--	----

### **IT-Recht und Datenschutz**

Kein immaterieller Schaden allein durch verspätete Auskunftserteilung	35
Schufa-Scoring als grundsätzlich verbotene automatisierte Entscheidung	35
Geldbuße nur bei schuldhaftem DSGVO-Verstoß eines Verantwortlichen	36
Keine pauschale Haftungsbefreiung für DSGVO-Verstöße bei Cyberangriff	36

### **Arbeitsrecht**

Corona-Quarantäne: Kein Recht auf mehr Urlaubstage	37
Erschütterung des Beweiswerts von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen	37
Fremdgeschäftsführer einer GmbH als Arbeitnehmer i. S. d. BUrlG	38
Widerruf einer A1-Bescheinigung – Korrekte Angaben bei der Antragstellung von entscheidender Bedeutung	38

## ■ GLOBAL

Blick über die Grenze: Österreichisches Bundesfinanzgericht erkennt Vereinfachungsregelung für Dreiecksgeschäfte ab Ausstellung einer korrekten Rechnung an	39
Mehrwertsteuererhöhung in der Schweiz seit 01.01.2024	39

## ■ INTERN

Neue Partnerinnen und Partner bei RSM Ebner Stolz zum 01.01.2024	40
Janina Poppe folgt Bernhard Steffan als neues Mitglied im Fachausschuss Sanierung und Insolvenz des IDW	43



## Unternehmensinterne Ermittlungen werden immer relevanter!

Auch in erfolgreichen und sehr gut geführten Unternehmen kann der Verdacht von Straftaten durch Mitarbeitende oder Organmitglieder im Raum stehen. Dies gilt umso mehr, seit entsprechende Verstöße im Rahmen des Hinweisgeberschutzgesetzes oder des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes einfacher gemeldet werden können. In derartigen Verdachtsfällen sind die Führungskräfte bzw. das Aufsichtsgremium verpflichtet, den Vorwurf unter Wahrung der gebotenen Vertraulichkeit umfassend aufzuklären. Dabei drohen zahlreiche rechtliche und organisatorische Fallstricke, die häufig die Hinzuziehung externer Berater erforderlich machen.

### **Täter und Führungskräfte im Fokus der Ermittlungsbehörden**

In den letzten Jahren sind Unternehmen verstärkt in das Fadenkreuz von Ermittlungsbehörden geraten. Während die Staatsanwaltschaften früher bei bestehendem strafrechtlichem Anfangsverdacht nahezu ausschließlich die eigentlichen „unternehmensinternen Straftäter“ verfolgt haben, wird jetzt immer häufiger zusätzlich geprüft, inwieweit die Unternehmensverantwortlichen adäquat auf mögliche Verdachtsmomente für Straftaten in ihrem Unternehmen reagiert haben. Unzureichende Maßnahmen führen nicht selten zum Vorwurf einer Strafbarkeit wegen Unterlassens (§ 13 StGB) oder zumindest der Verletzung der Aufsichtspflicht nach § 130 OWiG. Sofern der Vorgang steuerliche Konsequenzen auslöst, prüfen die Behörden daneben, ob die

Korrekturpflicht nach § 153 AO verletzt wurde und dementsprechend für die Geschäftsführung eine Strafbarkeit wegen Steuerhinterziehung nach § 370 AO in Betracht kommt.

### **Weitere Brisanz durch Hinweisgeberschutzgesetz und Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz**

Die obligatorische Implementierung neuer und sicherer Kanäle für die Meldung potenzieller Missstände gemäß dem Hinweisgeberschutzgesetz oder dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz führen zu einer Zunahme von gemeldeten Vorfällen, die von der Unternehmensführung gewürdigt werden müssen und dokumentierte Hinweise auf etwaige Compliance-relevante Vorgänge enthalten. Daher ist es für die Verantwortlichen sehr wichtig, möglichen Verdachtslagen

unverzüglich nachzugehen und hierbei keine Fehler zu machen – für den juristischen Laien ein schier unmögliches Unterfangen.

### **Unternehmensinterne Ermittlungen – aber wie?**

Die Durchführung der erforderlichen Ermittlungen stellt insb. mittelständische Unternehmen vor große Herausforderungen, da sie – anders als viele Großkonzerne – Größenbedingt hierfür keine spezialisierten Abteilungen oder Mitarbeiter beschäftigen. Aufgrund der erforderlichen objektiven Unabhängigkeit und Neutralität bei der Aufklärung eventueller Missstände kann es zudem durch Überschneidungen in den Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereichen zu Interessenskonflikten kommen.

## Große Bandbreite an Straftaten in Unternehmen

Neben den „Klassikern“ an Unternehmensstraftaten wie Korruption, Untreue, Bilanzmanipulation oder Unterschlagung können bspw. auch Mobbing-Vorgänge strafrechtlich relevant sein.

Unabhängig von dem konkreten Tatvorwurf sind im Zuge der Aufklärung zahlreiche rechtliche und organisatorische Fallstricke zu beachten, die neben strafrechtlichem Know-how die Einbindung weiterer Expertise bspw. aus dem Arbeitsrecht, Kartellrecht oder Datenschutzrecht erforderlich machen kann. Oftmals sind zeitnah etwa auch bilanzielle und steuerliche Fragen zu klären.

## Prozessablauf genau dokumentieren, Fristen beachten

Dabei sollte bei jeder internen Untersuchung in einem ersten Schritt geprüft werden, welche konkreten Delikte im Raum stehen können. Dies sollte entsprechend dokumentiert werden. Ohne eine solche Maßnahme kann keine sinnvolle und zielgerichtete Aufarbeitung erfolgen.

**Hinweis:** Die anfängliche Einordnung kann aufgrund von im Laufe der durchgeführten unternehmensinternen Untersuchungen erlangten zusätzlichen oder anderweitigen Erkenntnissen ggf. im Zeitverlauf anzupassen sein.

Nach dieser Einordnung bestimmen sich nicht nur die rechtlichen Rahmenbedingungen der Untersuchung, vielmehr muss frühzeitig sichergestellt werden, dass etwaige Melde- und Anzeigefristen beachtet werden, die sich aus dem Strafrecht, dem Steuer- oder dem Arbeitsrecht ergeben können. In der Praxis werden wegen diesbezüglicher Fehler häufig die Unternehmensverantwortlichen zur Rechenschaft gezogen.

Insbesondere Delikte wie Korruption oder Untreue sind äußerst komplex, so dass bereits frühzeitig eine tatbestandsbezogene Prüfung notwendig ist. Nicht selten werden durch wenig fokussierte

Untersuchungen unnötige Kosten verursacht, die am Ende nochmals umfangreiche Nacharbeiten erforderlich machen.

Bei arbeitsrechtlichen Maßnahmen gegen einen möglichen Straftäter ist mit Bedacht vorzugehen. Auch wenn das Bedürfnis mitunter groß sein kann, diesen ggf. zeitnah „vor die Tür setzen zu wollen“, können Fehler bei der Aufklärung sehr teuer werden und die Untersuchungsergebnisse sogar vollständig gefährden.

## Mittel der internen Untersuchungen

Als Aufklärungsmaßnahmen im Rahmen einer unternehmensinternen Untersuchung kommen üblicherweise Prozessaufnahmen, Mitarbeiterbefragungen, die Befragung/Anhörung des möglichen „Täters“ (sog. Forensische Interviews), Hintergrundrecherchen zu natürlichen und juristischen Personen, die Auswertung und Analyse von strukturierten und unstrukturierten Daten, die Durchführung von E-Mail-Reviews, die Inaugenscheinnahme des Arbeitsplatzes sowie selbstverständlich die Sichtung von Dokumenten in Betracht. Die Art und die Ausgestaltung der konkreten Untersuchungshandlungen sind für eine erfolgreiche unternehmensinterne Untersuchung im Einzelfall individuell auszugestalten und insb. abhängig von den potenziell relevanten Delikten, der Verfügbarkeit von Informationsquellen, rechtlichen Rahmenbedingungen sowie zeitlichen Erfordernissen.

Bei sämtlichen Schritten sollten unbedingt die zahlreichen rechtlichen Vorgaben beachtet werden – so kann bspw. eine unberechtigte Durchsicht des E-Mail-Accounts eines Mitarbeiters schnell eine eigene Strafbarkeit begründen.

Eine unternehmensinterne Ermittlung „state of the art“ folgt einer strukturierten Untersuchungsstrategie, welche die auf den Einzelfall angepassten Aufklärungsmaßnahmen aufeinander abstimmt und koordiniert sowie die rechtlichen und zeitlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt. Nur so können die Aufklärungsmaßnahmen zum Erfolg führen und (rechtliche) Fallstricke vermieden werden.

## Einschalten von Ermittlungsbehörden

Neben den internen Aufklärungsmaßnahmen ist durchgängig zu prüfen, ob, und wenn ja, zu welchem Zeitpunkt die Ermittlungsbehörden über die Vorgänge zu informieren sind. Sofern eine Anzeigepflichtung besteht, sollte sicherlich eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit den zuständigen Behörden erfolgen. Daneben kann es für die Compliance-Kultur im Unternehmen durchaus geboten sein, bestimmte Sachverhalte zur Anzeige zu bringen. Hier gilt es, eine einzelfallbezogene Abwägungsentscheidung zu treffen.

In jedem Fall sollten Überraschungsbesuche der Behörden nach Möglichkeit vermieden werden. Durchsuchungen gehören nämlich sicherlich zu den unangenehmsten Ereignissen, die ein Unternehmen treffen kann. Häufig können solche Maßnahmen jedoch durch eine umfassende interne Aufarbeitung möglicher Straftaten und eine in diesem Zusammenhang erfolgende Kooperation mit den Ermittlungsbehörden vermieden werden.



**Philipp Külz**

*Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Strafverteidiger, Zertifizierter Berater für Steuerstrafrecht (DAA) und Partner bei RSM Ebner Stolz in Köln*



**Jan Drewitz**

*Wirtschaftsprüfer und Senior Manager bei RSM Ebner Stolz in München*

# Internationale Umstrukturierungen und was es dabei zu beachten gilt

Mittelständische Unternehmen pflegen längst nicht mehr nur Geschäftsbeziehungen ins Ausland. Sie sind international aufgestellt, z. B. indem die Produktion im Ausland erfolgt, der Vertrieb je nach bedienten Märkten in mehreren Staaten durch dort bestehende Vertriebsgesellschaften erfolgt oder aber Unternehmensfunktionen, wie z. B. die Finanzierungsfunktion, auf eine im Ausland ansässige Tochtergesellschaft übertragen werden. Da Unternehmen keineswegs statisch sind, werden regelmäßig Anpassungen der Gesellschaftsstrukturen erforderlich. Ist dabei mehr als nur ein Staat involviert, bedarf es einer umfassenden Prüfung der in- und ausländischen wirtschafts- und steuerrechtlichen Vorgaben, um hier eine optimale Lösung zu finden. RSM Ebner Stolz hat mit einem Autorenteam aus erfahrenen Experten im Bereich der internationalen Umstrukturierungen hierzu aktuell ein Praxishandbuch veröffentlicht, in dem die dabei zahlreich aufkommenden Fragestellungen beleuchtet werden. Wir haben uns dazu mit den beiden maßgeblichen Mitautoren, Alexander Euchner, Steuerberater und Partner bei RSM Ebner Stolz in Stuttgart, und Dr. Sebastian Hölscher, Steuerberater und Partner bei RSM Ebner Stolz in Köln, unterhalten.

**Im NWB-Verlag ist Ende Dezember 2023 das Praxishandbuch der internationalen Umstrukturierungen erschienen. Wie kam es zu diesem Mammutprojekt?**

Dr. Sebastian Hölscher: Internationale Umstrukturierungen sind für unsere international tätigen Mandanten von immer größerer Bedeutung. Dies liegt zum einen an der immer weiter voran-

schreitenden Internationalisierung unserer Mandantengruppen. Zum anderen liegt es daran, dass die gesellschaftsrechtlichen Möglichkeiten internationaler Umstrukturierungen in den letzten Jahren sukzessive erweitert wurden. Wir haben als RSM Ebner Stolz in den letzten Jahren zahlreiche internationale Umstrukturierungen begleitet und dabei relevante Praxiserfahrungen gesammelt. Von daher hatten wir den Wunsch, ein Handbuch mit praxisnahen Darstellungen zu verfassen.

**Im Bereich der grenzüberschreitenden Umstrukturierungen gab es in letzter Zeit ja einige rechtliche Änderungen in Deutschland. Kann man sagen, auch der nationale Gesetzgeber hat die Zeichen der Zeit verstanden, dass es Regelungen für international aufgestellte Unternehmensgruppen bedarf?**

Alexander Euchner: Man hat in der Tat den Eindruck, dass alle politischen Akteure das große Bedürfnis grenzüberschreitender Umwandlungen verstanden haben. Dies umfasst zum einen die EU, die die Möglichkeiten grenzüberschreitender Umwandlungen über Richtlinien sukzessive ausgebaut hat. Zum anderen umfasst das auch den deutschen Gesetzgeber, der etwa die Anwendbarkeit des Umwandlungssteuergesetzes zunächst auf EU-Fälle und schließlich auch auf Drittstaatenfälle erweitert hat. Gleichwohl ist diese Entwicklung sicherlich noch nicht am Ende. Denn einige Umwandlungsformen sind etwa in Drittstaatenkonstellationen gesellschaftsrechtlich immer noch nicht möglich.

**Können Sie grob skizzieren, welche Themenkomplexe bei internationalen Umwandlungen zu beachten sind?**

Alexander Euchner: Zunächst stellt sich regelmäßig die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Umwandlung gesellschaftsrechtlich möglich ist und welche mitbestimmungsrechtlichen Folgen aus der jeweiligen Umwandlung resultieren. Aus steuerlicher Sicht stellen sich insb. zwei Fragen, nämlich zum einen ob die Umwandlung zu einer Realisierung stiller Reserven führt oder steuerneutral möglich ist sowie ob die Umwandlung eine fiktive Ausschüttung von Rücklagen begründet und dadurch eine Steuerbelastung auf Gesellschafterebene entsteht. Bei der Bearbeitung dieser Themenkomplexe sind nicht nur die Vorgaben des nationalen Steuerrechts zu berücksichtigen, sondern bspw. auch etwaige Doppelbesteuerungsabkommen.

**Werfen wir doch zunächst mal einen Blick auf die zivilrechtlichen Fragen? Um was geht es da konkret?**

Dr. Sebastian Hölscher: Zunächst müssen Umstrukturierungen nach den rechtlichen Vorgaben der beteiligten Staaten möglich sein. In Deutschland richtet sich die Durchführbarkeit von grenzüberschreitenden Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz, dessen Anwendungsbereich seit 01.03.2023 neben den schon bisher umfassten Verschmelzungen auch auf Spaltungen und Formwechsel im EU-Raum ausgeweitet wurde und damit alle wesentlichen Umstrukturierungen im EU-Raum umfasst.



Alexander Euchner, Steuerberater und Partner bei RSM Ebner Stolz in Stuttgart, und Dr. Sebastian Hölscher, Steuerberater und Partner bei RSM Ebner Stolz in Köln

**Und steuerlich? Hier wird es doch sicher darum gehen, dass nicht allein durch eine erforderliche Anpassung der Unternehmens- bzw. Gruppenstruktur Steuern ausgelöst werden, für die dann „worst case“ Unternehmenssubstanz für die Zahlung eingesetzt werden müsste?**

Alexander Euchner: Umwandlungen sind Anpassungen der Gruppenstruktur, die zu keinem zusätzlichen Markteinkommen führen. Insofern ist die Steuerneutralität der jeweiligen Umwandlung für die Unternehmensgruppen von großer Bedeutung. Die steuerpolitische Forderung muss lauten, dass nationale wie auch grenzüberschreitende Umwandlungen zumindest insoweit nicht zu einer Steuerbelastung führen, als das inländische Besteuerungsrecht nicht ausgeschlossen oder beschränkt wird. In diese Richtung geht zwar das deutsche Umwandlungssteuergesetz. Die jeweiligen Regelungen sind allerdings sehr komplex. Deshalb werden sie in unserem Praxishandbuch auch ausführlich erläutert.

**Können Sie das an einem Beispiel verdeutlichen?**

Dr. Sebastian Hölscher: Stellen wir uns vor, eine Unternehmensgruppe mit einer deutschen Muttergesellschaft hat seit Jahren eine polnische Tochtergesell-

schaft, die sowohl Produktionstätigkeiten als auch den Vertrieb in Polen übernimmt. Aus organisatorischen Gründen soll nun die Vertriebstätigkeit auf eine neu gegründete polnische Gesellschaft abgespalten werden. Hier stellen sich die vorstehend skizzierten Fragen: 1.) Ist die Abspaltung gesellschaftsrechtlich möglich? 2.) Kommt es zu einer Realisierung stiller Reserven in den Anteilen an der abzuspaltenden Gesellschaft? 3.) Werden Gewinnrücklagen der polnischen Gesellschaft im Zuge der Abspaltung fiktiv ausgeschüttet? 4.) Sind Nachbehaltensfristen zu beachten?

**Es geht aber sicherlich nicht nur um Fälle, in denen die Muttergesellschaft bzw. die dahinterstehenden Gesellschafter in Deutschland ansässig sind? Werden auch Fälle erfasst, in denen die Anteilseigner im Ausland ansässig sind? Wenn z. B. ausländische Investoren in ein bislang familiengeführtes Unternehmen in Deutschland eingestiegen sind?**

Alexander Euchner: Wir haben in unserem Handbuch selbstverständlich auch den sog. Inbound-Fall berücksichtigt, in dem die Umwandlung zwischen deutschen Gesellschaften erfolgt, die Anteilseigner aber im Ausland steuerlich ansässig sind. Außerdem sind wir in dem Handbuch auch auf grenzüberschreitende Umwandlungen eingegangen, also

auf Fälle, in denen eine deutsche Gesellschaft auf eine ausländische Gesellschaft oder vice versa umgewandelt wird.

**Abschließend, was sollten international aufgestellte Unternehmen grundlegend beachten, wenn sie ihre Gesellschaftsstrukturen verändern wollen?**

Dr. Sebastian Hölscher: Es sollte eine umfassende gesellschaftsrechtliche und steuerliche Prüfung in jedem konkreten Einzelfall erfolgen. Unerlässlich ist eine Hinzuziehung von erfahrenen Steuerberatern und Rechtsanwälten, die sowohl das inländische als auch das ausländische Recht im Blick haben. Mit dem RSM-Netzwerk und unserem multidisziplinären Ansatz sind wir optimal aufgestellt, um grenzüberschreitende Umwandlungen aus einer Hand begleiten zu können.



## GESETZGEBUNG

# Update zum Stand der Steuergesetzgebung

**Kurz vor dem Jahreswechsel 2023/2024 wurden noch Gesetzgebungsverfahren mit steuerlichen Regelungen zum Abschluss gebracht. Weiterhin im Vermittlungsverfahren befindet sich hingegen das Wachstumschancengesetz.**

**Kreditweitmarktförderungsgesetz – mit Maßnahmen aus dem Wachstumschancengesetz**

Um eine Umsetzung noch in 2023 zu ermöglichen, wurden einige Maßnahmen aus dem Wachstumschancengesetz in das kurz vor seinem Beschluss stehende Kreditweitmarktförderungsgesetz überführt, welches bislang keine steuerrechtlichen Regelungen enthielt. Dieses Gesetz wurde am 14.12.2023 im Bundestag beschlossen und passierte am 15.12.2023 den Bundesrat.

Mit den aus dem Wachstumschancengesetz in das Kreditweitmarktförderungsgesetz übernommenen Maßnahmen wurde insb. geregelt, dass für grunderwerbsteuerliche Zwecke im Fall einer rechtsfähigen Personengesellschaft bis 31.12.2026 weiterhin vom Vorliegen einer Gesamthand und von Gesamthandsvermögen auszugehen ist. Somit können die grunderwerbsteuerlichen Begünstigungen nach §§ 5 bis 7 GrEStG bei Grundstücksübergängen von einer bzw. auf eine rechtsfähige Personengesellschaft bis Ende 2026 weiterhin genutzt werden. Mit weiteren Regelungen wird zudem sichergestellt, dass die Erstanwendung des MoPeG zum 01.01.2024 und damit der Wegfall der Gesamthand sowie des Gesamthandsvermögens weder ertrag- noch erbschaftsteuerliche Folgen hat.

Ebenso wurden neben weiteren Regelungen auch die Modifizierungen der Zinsschrankenregelung, wie sie zunächst mit dem Wachstumschancengesetz vorgesehen waren, in das Kreditweitmarktförderungsgesetz überführt und sind nach der Veröffentlichung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt (BGBl. I 2023, Nr. 411 vom 29.12.2023) am 30.12.2023 in Kraft getreten.

**Mindestbesteuerungsrichtlinie–Umsetzungsgesetz in Kraft getreten**

Der Bundesrat stimmte am 15.12.2023 dem im Bundestag am 10.11.2023 beschlossenen Mindestbesteuerungsrichtlinie–Umsetzungsgesetz zu. Dieses wurde am 27.12.2023 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I 2023, Nr. 397) veröffentlicht und ist damit in Kraft getreten.



# Voraussichtlich dauernde Wertminderung bei „hybriden“ Anleihen ohne feste Laufzeit und Kündigungsmöglichkeit des Gläubigers

**Der BFH nimmt Stellung zur Bewertung von eigenkapitalähnlichen Finanzinstrumenten und stellt klar, wann eine voraussichtlich dauerhafte Wertminderung vorliegt, die eine Bewertung mit dem niedrigen Teilwert begründet.**

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG sind Wirtschaftsgüter grundsätzlich mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten zu aktivieren. Eine Teilwertabschreibung kommt nur bei einer dauernden Wertminderung in der Steuerbilanz in Betracht. Mit Urteil vom 08.06.2011 (Az. I R 98/10, BStBl. II 2012, S. 716) hatte der I. Senat des BFH hierzu ausgeführt, dass eine Teilwertabschreibung unter den Nennwert bei festverzinslichen Wertpapieren mit fester Laufzeit und Rückzahlung an deren Ende nur zulässig sein könne, wenn ein Bonitäts- oder Liquiditätsrisiko hinsichtlich der Rückzahlung der Nominalbeträge

besteht. Der XI. Senat des BFH hat nun mit Urteil vom 23.08.2023 (Az. XI R 36/20, DStR 2023, S. 2843) entschieden, dass von diesem Grundsatz eine Ausnahme zu machen ist, wenn das Wertpapier eine ungewisse Laufzeit hat und damit das Risiko hinsichtlich einer Rückzahlung nicht ausgeschlossen ist.

In dem Urteilsfall hielt eine GmbH in ihrem Umlaufvermögen sog. hybride Anleihen in Form von börsennotierten, nachrangigen Bankschuldverschreibungen mit Eigenkapital- als auch Fremdkapitalcharakter. Die unbesicherten Anleihen hatten keine feste Laufzeit. Eine Rückzahlung zum Nennwert erfolgte nur bei Kündigung, welche ausschließlich vom Emittenten, nicht aber vom Anleger ausgesprochen werden konnte. Da zum Bewertungsstichtag der Kurswert der Anleihen lediglich 50 % des Nennwertes betrug und eine

Kündigung nicht absehbar war, bewertete die GmbH die Anleihen mit dem niedrigen Teilwert, also dem Kurswert.

Der BFH bestätigt in seiner Entscheidung vom 23.08.2023 die Bewertung zum Bewertungsstichtag zum Kurswert. Das Gericht führt dazu aus, dass bei börsennotierten, verzinslichen Anleihen ohne feste Laufzeit, die von den Gläubigern nicht gekündigt werden können, eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vorliegt, wenn der Börsenwert zum Bilanzstichtag unter denjenigen im Zeitpunkt des Erwerbs der Anleihen gesunken ist, der Kursverlust die Bagatellgrenze von 5 % der Anschaffungskosten bei Erwerb überschreitet und zum Zeitpunkt der Bewertung keine Kündigung des Emittenten absehbar ist.

## Typisierter Zinssatz für Überentnahmen verfassungsgemäß

**Das FG Düsseldorf äußert keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den auf Überentnahmen anzuwendenden Zinssatz von 6 %.**

Nach § 4 Abs. 4a EStG sind Schuldzinsen i. H. v. 6 % der sog. Überentnahmen nicht zum Betriebsausgabenabzug zugelassen. Überentnahmen entstehen, wenn in einem Wirtschaftsjahr mehr Entnahmen getätigt werden als Gewinn erzielt und Einlagen erbracht wurden. Das FG Düsseldorf entschied dazu mit Urteil vom 01.12.2022 (Az. 15 K 1131/19 F EFG 2023, S. 817), dass der Zinssatz jedenfalls für die Streitjahre 2013 bis 2016 auch im Hinblick auf das BVerfG-Urteil vom

08.07.2021 (Az. 1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17) zur Verzinsung von Steuernachzahlungen und -erstattungen verfassungsgemäß ist.

Der typisierende Zinssatz diene dem Vereinfachungszweck, eine genaue Zuordnung der tatsächlich entstandenen Zinsaufwendungen nach dem jeweiligen Entnahmezeitpunkt zu vermeiden und eine praktikable kapitalbezogene Betrachtungsweise zu ermöglichen. Laut dem Finanzgericht ist damit die Gleichbehandlung von Ungleichelem, konkret die je nach Entnahmezeitpunkt unterschiedliche Finanzierungslaufzeit, vor Art. 3 Abs. 1 GG gerechtfertigt.

**Hinweis:** Gegen das Urteil wurde Revision beim BFH eingelegt (Az. IV R 2/23).

## Überentnahmen bei mehrstöckigen Personengesellschaftsstrukturen

**Für die Beurteilung der Frage, ob der Abzug betrieblich veranlasster Schuldzinsen aufgrund von Überentnahmen beschränkt wird, ist laut dem BFH auch bei doppel- und mehrstöckigen Personengesellschaftsstrukturen eine betriebsbezogene Betrachtungsweise anzuwenden.**

Übersteigen die Entnahmen die Summe des Gewinns und der Einlagen eines Wirtschaftsjahres (sog. Überentnahmen), sind betrieblich veranlasste Schuldzinsen gemäß § 4 Abs. 4a EStG nur eingeschränkt abziehbar. Wann eine Entnahme i. d. S. vorliegt, ist nach ständiger Rechtsprechung betriebsbezogen zu bestimmen.

Der BFH hat hierzu mit Urteil vom 27.09.2023 (Az. IV R 8/21, DStR 2023, S. 2768) entschieden, dass diese Betrachtungsweise auch bei mehrstöckigen Personengesellschaften gilt. Ein betriebsübergreifendes Verständnis des Entnahmebegriffs sei bereits mangels gesetzlicher Grundlage abzulehnen. Die gesetzgeberische Konzeption der Vorschrift zielt darauf ab, den Schuldzinsenabzug bei der betrieblichen Einheit zu begrenzen, bei der Entnahmen erfolgen.

Dabei sei der Entnahmebegriff weit zu verstehen und umfasse neben der Entnahme für private Zwecke auch die Entnahme für andere betriebsfremde Zwecke, so auch für einen anderen Betrieb. Damit sind nach Auffassung des BFH auch Mittel, die innerhalb einer doppel- bzw. mehrstöckigen Personengesell-

schaftsstruktur übertragen oder überführt werden, bei der übertragenden Gesellschaft als Entnahme und bei der übernehmenden Gesellschaft als Einlage und damit im Rahmen der Ermittlung der Überentnahmen i. S. d. § 4 Abs. 4a EStG bei der jeweiligen Gesellschaft gesondert zu berücksichtigen.

**Hinweis:** Der BFH stellt in seinem Urteil des Weiteren klar, dass die rechtsträgerübergreifende Übertragung einer Rücklage i. S. v. § 6b EStG trotz Verbuchung zu Lasten bzw. zu Gunsten des Kapitalkontos gemäß R 6b.2 Abs. 8 EStR der zwei betroffenen Betriebe mangels einlagefähigen Wirtschaftsguts keine Einlage oder Entnahme darstellt. Auch für die Annahme einer „Quasi-Einlage“ fehle hier ein Bedürfnis.

## Besteuerung von Sachzuwendungen eines Kreditinstituts an Privatkunden

**Mit Urteil vom 09.08.2023 (Az. VIR 10/21, DStR 2023, S. 2488) hat der BFH entschieden, dass Sachzuwendungen eines Kreditinstituts an seine Privatkunden nicht pauschal versteuert werden müssen. Damit bestätigt der BFH die Auffassung der Vorinstanz (Urteil des FG Baden-Württemberg vom 19.04.2021, Az. 10 K 577/21).**

In Streitfall lud ein Kreditinstitut vermögende Privatkunden mit Spar-, Girokonto- oder Festgeld- bzw. Kreditverträgen zu zwei exklusiven Veranstaltungen ein. Konkrete eigene oder fremde Finanzprodukte wurden nicht beworben. Auch die Einladungen enthielten keinen Hinweis auf eine bestimmte Geldanlage oder mögliche Beratungsgespräche. Es wurde lediglich eine Marke eines Produktanbieters imagewirksam präsentiert. Die Maßnahmen dienten allein als Werbung

zur Kundenpflege und -bindung. Das Kreditinstitut wandte sich gegen die Pauschalbesteuerung der Sachzuwendungen nach § 37b EStG.

Nach dieser Vorschrift können Steuerpflichtige die Einkommensteuer einheitlich für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten betrieblich veranlassten Zuwendungen, die zusätzlich zur ohnehin vereinbarten Leistung oder Gegenleistung erbracht werden, und die nicht in Geld bestehen, mit einem Pauschsteuersatz von 30 % erheben (§ 37b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG). Entsprechendes gilt für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten Geschenke (§ 37b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG).

Die Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG erfasst allerdings nur solche betrieblich veranlassten Zu-

wendungen, die bei den Zuwendungsempfängern dem Grunde nach zu einkommensteuerpflichtigen Einkünften führen und stellt lediglich eine besondere pauschalierende Erhebungsform der Einkommensteuer dar. Nach diesen Maßstäben kommt eine Pauschalierung der Einkommensteuer für die streitigen Zuwendungen nach Auffassung des BFH nicht in Betracht.

Zwar waren die Zuwendungen als Marketingmaßnahmen betrieblich veranlasst. Die betrieblich veranlassten Zuwendungen führten bei den Zuwendungsempfängern aber – als einzige in Betracht kommende Einkünftsart – nicht zu einkommensteuerbaren Einkünften aus Kapitalvermögen. Die streitigen Sachzuwendungen des Kreditinstituts waren weder ein durch Kapitalanlagen der Kunden veranlasstes zusätzliches Entgelt noch ein

ggf. vorgezogenes Entgelt für eine geplante künftige Kapitalüberlassung. Die (Werbe-)Maßnahmen zur Kundenpflege und -bindung als allgemeiner „Türöffner“ wurden vielmehr unabhängig von einem Leistungsaustausch erbracht und fallen

damit nicht in den Anwendungsbereich des § 37b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG.

Auch § 37b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG scheidet nach Auffassung des BFH aus, da diese Vorschrift nur die Einkommen-

steuer erfasst, die durch Geschenke entsteht, wenn und soweit der Empfänger dieser Geschenke dadurch Einkünfte erzielt, was aus vorgenannten Gründen jedoch nicht der Fall ist.

## Abermals zur strengen Trennungstheorie bei teilentgeltlicher Übertragung eines Wirtschaftsguts

**Trotz eines beim BFH anhängigen Revisionsverfahrens hält das Landesamt für Steuern Niedersachsen an der Anwendung der strengen Trennungstheorie bei teilentgeltlicher Übertragung eines Wirtschaftsguts innerhalb der Mitunternehmerschaft fest.**

Bereits mit Verfügung vom 24.05.2023 hat das Landesamt für Steuern (LfSt) Niedersachsen mitgeteilt, dass die Finanzverwaltung unter Beachtung der insb. durch den X. Senat des BFH ergangenen Rechtsprechung zur teilentgeltlichen Übertra-

gung eines einzelnen Wirtschaftsguts zwischen dem Betriebsvermögen des Mitunternehmers und der Mitunternehmerschaft oder den Betriebsvermögen der Mitunternehmer weiterhin die strenge Trennungstheorie anwendet (siehe dazu novus Oktober 2023, S. 10).

Aufgrund des zwischenzeitlich beim BFH unter dem Az. IV R 17/23 anhängigen Verfahrens zur teilentgeltlichen Übertragung von Wirtschaftsgütern aus dem Sonderbetriebsvermögen eines Gesellschafters in das Gesamthandsvermögen einer an-

deren Mitunternehmerschaft, an der er beteiligt ist, weist das LfSt Niedersachsen mit Verfügung vom 09.10.2023 (Az. S 2241 – St 221/St 222–864/2023, DStR 2023, S. 2728) darauf hin, dass diesbezügliche Einspruchsverfahren kraft Gesetzes ruhen.

## Keine Anwendung des KapErhStG bei der Veräußerung von Genossenschaftsanteilen

**Bei der Kapitalerhöhung einer Genossenschaft aus Gesellschaftsmitteln ermitteln sich die Anschaffungskosten der neu geschaffenen Anteile nicht durch quotale Aufteilung. Für die Gewinnermittlung bei späterer Anteilsveräußerung sind demnach allein die tatsächlichen Anschaffungskosten maßgeblich.**

Konkret entschied der BFH mit Urteil vom 26.09.2023 (Az. IX R 19/21, DStR 2023, S. 2710) zu der Frage, ob nach der Kapitalerhöhung einer Genossenschaft aus Gesellschaftsmitteln die bisherigen Anschaffungskosten gemäß § 3 KapErhStG quotale auf sämtliche Anteile aufzuteilen sind oder ob die Anteile jeweils ihre eigenständigen Anschaffungskosten be-

halten. Im Streitfall führte die durch den Steuerpflichtigen vorgenommene quotale Aufteilung zu einem geringeren zu versteuernden Gewinn, der im Rahmen einer Kündigung von durch die Kapitalerhöhung entstandenen Genossenschaftsanteilen zu ermitteln war. Eine solche Kündigung steht der Veräußerung gleich und unterfällt daher der Veräußerungsgewinnermittlung gemäß § 17 EStG, die auch auf Genossenschaftsanteile anzuwenden ist (§ 17 Abs. 7 EStG).

Zwar sieht § 3 KapErhStG vor, dass die bisherigen Anschaffungskosten bei Erhöhung des Nennkapitals auf die vor dieser Erhöhung erworbenen Anteilsrechte und auf die durch die Erhöhung

neu erworbenen Anteilsrechte nach dem Verhältnis der Anteile am Nennkapital aufzuteilen sind. Der BFH vertritt jedoch die Auffassung, dass § 3 KapErhStG lediglich für Kapitalgesellschaftsanteile, nicht aber auf Genossenschaftsanteile anwendbar sei. Eine quotale Aufteilung der ursprünglichen Anschaffungskosten auf die durch die Kapitalerhöhung entstandenen Genossenschaftsanteile sei nicht möglich. Dem stünde auch nicht das allgemeine Gleichbehandlungsgebot nach Art. 3 Abs. 1 GG entgegen. Für den im Streitfall zu ermittelnden Veräußerungsgewinn waren daher für die durch Kapitalerhöhung erworbenen neuen Anteile keine Anschaffungskosten anzusetzen.

## Erstattungszinsen als tarifbegünstigte Vergütung für mehrjährige Tätigkeiten

**Der BFH ändert seine Rechtsprechung zur ermäßigten Besteuerung von Zinsen auf Steuererstattungen und erläutert, unter welchen Voraussetzungen eine mehrjährige Tätigkeit vorliegt.**

In dem Urteilsfall flossen einem Steuerpflichtigen in Folge einer tatsächlichen Verständigung mit der Finanzbehörde nach einem langwierigen Rechtsbehelfsverfahren Umsatzsteuererstattungen nebst Erstattungszinsen für mehrere Veranlagungszeiträume zu.

Der BFH entschied in seinem Urteil vom 30.08.2023 (Az. X R 2/22, DStR 2023, S. 2778), dass nicht nur die Umsatzsteuererstattungen, sondern auch die darauf entfallenden Erstattungszinsen Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten darstellen, für die eine ermäßigte Besteuerung nach der sog. Fünftelregelung in Betracht kommt.

Nach Auffassung des BFH stellen Erstattungszinsen Vergütungen für eine mehrjährige Tätigkeit gemäß § 34 EStG dar, da

eine Tätigkeit im Sinne dieser Vorschrift auch bei einer unfreiwilligen Kapitalüberlassung an das Finanzamt durch die zu hoch festgesetzten Steuern vorliege.

**Hinweis:** Anders hatte der VIII. Senat noch mit Urteil vom 12.11.2013 (Az. VIII R 36/10, BStBl. II 2014, S. 168) entschieden und Erstattungszinsen ausdrücklich vom Anwendungsbereich des § 34 EStG ausgeschlossen. Der VIII. Senat hat jedoch erklärt, nicht länger an dieser Rechtsauffassung festzuhalten.

## Finanzielle Eingliederung bei ertragsteuerlicher Organschaft

**Sieht die Satzung einer Organgesellschaft für alle Gesellschaftsbeschlüsse eine qualifizierte Mehrheit vor, ist dieses Erfordernis laut dem BFH auch für die Frage der finanziellen Eingliederung und damit für das Vorliegen einer ertragsteuerlichen Organschaft maßgeblich.**

Eine ertragsteuerliche Organschaft setzt u. a. voraus, dass der Organträger an der Organgesellschaft vom Beginn ihres Wirtschaftsjahres an ununterbrochen in einem solchen Umfang beteiligt ist, dass ihm die Mehrheit der Stimmrechte an der Organgesellschaft zusteht (sog. finanzielle Eingliederung).

Im Streitfall hielt der Organträger 79,8 % der Stimmrechte an der Organgesellschaft. Der Gesellschaftsvertrag der Organgesellschaft sah für alle Gesellschafterbeschlüsse eine qualifizierte Mehrheit von 91 % vor. Der Vorinstanz folgend verneinte der BFH in dieser Konstellation die finanzielle Eingliederung (Urteil vom 09.08.2023, Az. I R 50/20, DStR 2023, S. 2781). Voraussetzung der finanziellen Eingliederung sei die Mehrheit der

Stimmrechte, nicht die Mehrheit der Anteile an der Organgesellschaft. Die hierfür in der Regel ausreichende einfache Mehrheit werde zwar durch schuldrechtliche Vereinbarungen grundsätzlich nicht beeinflusst. Sofern die Satzung der Organgesellschaft jedoch generell eine qualifizierte Mehrheit für Gesellschaftsbeschlüsse vorsehe, könne der Organträger seinen Willen zur Geschäftsleitung nur dann durchsetzen, wenn er über diese Stimmrechtsmehrheit an der Organgesellschaft verfüge.

Mit dieser Begründung verweist der BFH auf die Grundsätze zur finanziellen Eingliederung bei der umsatzsteuerlichen Organschaft, wonach der Organträger in der Weise an der Organgesellschaft beteiligt sein muss, dass er seinen Willen in der Gesellschafterversammlung durch Mehrheitsbeschluss durchsetzen kann. Allerdings stellt er in diesem Zusammenhang klar, dass die hierzu ergangene neuere Rechtsprechung, wonach infolge einer Gesamtbetrachtung von finanzieller, organisatorischer und wirtschaftlicher Eingliederung eine Willensdurchset-

zung auch bei nur 50 % der Stimmrechte möglich sein kann (BFH vom 18.01.2023, Az. XI R 29/22 (XI R 16/18), DStR 2023, S. 638), nicht auf die ertragsteuerliche Organschaft übertragbar ist.

**Hinweis:** Ausdrücklich offengelassen hat der BFH die Frage, ob für die finanzielle Eingliederung auch dann eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, wenn die Satzung dies nur für einen Teil der Gesellschafterbeschlüsse vorsieht.

# Ertragsteuerliche Organschaft bei unterjähriger Verschmelzung des Organträgers

**Wird eine Kapitalgesellschaft als Organträger unterjährig auf eine Personengesellschaft verschmolzen, tritt die Personengesellschaft als übernehmender Rechtsträger in die Rolle des Organträgers ein. Die Voraussetzung der finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft in diesen neuen Organträger ist laut BFH auch dann erfüllt, wenn die Umwandlung steuerlich nicht bis zum Beginn des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft zurückbezogen wird.**

Im Streitfall bestand zwischen der B-GmbH als Organträger und der A-GmbH als Organgesellschaft eine ertragsteuerliche Organschaft. Die B-GmbH wurde im November 2015 auf ihren alleinigen Anteilseigner, die X-OHG, rückwirkend zum April 2015 verschmolzen. Die X-OHG

hatte die B-GmbH im März 2015 erworben. Da das Wirtschaftsjahr der Organgesellschaft bereits im Januar 2015 begonnen hatte, verneinte das Finanzamt ein Organisationsverhältnis in 2015 und begründete dies damit, dass die finanzielle Eingliederung in den neuen Organträger nicht bereits zum Beginn des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft bestanden habe.

Dem widersprach der BFH mit Urteil vom 11.07.2023 (Az. I R 21/20, DB 2023, S. 2862). Die X-OHG trete als übernehmender Rechtsträger hinsichtlich des Merkmals der finanziellen Eingliederung auch dann in die Rechtsstellung der B-GmbH als übertragender Rechtsträger ein, wenn der umwandlungssteuerliche Übertragungstichtag nicht auf den Beginn des Wirtschaftsjahres der A-GmbH

als Organgesellschaft zurückbezogen wird. In Bestätigung und Fortentwicklung seiner Rechtsprechung (BFH-Urteile vom 28.07.2010, Az. I R 89/09 und I R 111/09) wendet der BFH hier die in § 4 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Satz 3 UmwStG geregelte sog. Fußstapfentheorie an. Diese umfasse – so der BFH – auch das Merkmal der Zuordnung der Beteiligung an der Organgesellschaft zu einer inländischen Betriebsstätte des Organträgers nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 4 KStG.

**Hinweis:** Der BFH entschied in weiteren Urteilen vom 11.07.2023 mit teilweise inhaltsgleicher Begründung entsprechend (Az. I R 36/20, ZIP 2023, S. 2573, I R 40/20, I R 45/20, DB 2023, S. 2859).

## Fortführung von Verlusten bei Anwachsung eines KG-Anteils

**Nach Auffassung des FG München können der verrechenbare Verlust nach § 15a EStG und der vortragsfähige gewerbesteuerliche Fehlbetrag nach der Anwachsung einer KG auf ihre Kommanditistin, eine Kapitalgesellschaft, von dieser fortgeführt und genutzt werden.**

Im konkreten Fall wuchs das Betriebsvermögen einer KG auf deren Kommanditistin, eine GmbH, als einzig verbleibende Gesellschafterin einer GmbH & Co. KG an. Sowohl den für die GmbH als Kommanditistin festgestellten verrechenbaren Verlust nach § 15a EStG als auch den für die KG festgestellten vortragsfähigen gewerbesteuerlichen Fehlbetrag zog die GmbH im folgenden Veranlagungszeitraum von ihrem Gesamtbetrag der Einkünfte bzw. ihrem Gewerbeertrag ab. Die Finanzverwaltung versagte den Verlustabzug mit

der Begründung, der Verlust nach § 15a EStG gehe nicht auf den übernehmenden Rechtsträger über und der gewerbesteuerliche Verlustvortrag könne nur mit den Gewinnen des übernommenen Betriebs verrechnet werden, der jedoch zwischenzeitlich eingestellt worden sei.

Dieser Auffassung widersprach das FG München mit Urteil vom 25.01.2023 (Az. 6 K 1787/19, EFG 2023, S. 541). Der bei der KG festgestellte Verlust nach § 15a EStG sei durch die Anwachsung nicht untergegangen, sondern stehe der GmbH als verrechenbarer Verlust zur Verwendung in den der Anwachsung folgenden Veranlagungszeiträumen zur Verfügung.

Auch sei der für die KG festgestellte Gewerbeverlust durch die Anwachsung nicht untergegangen, sondern könne von der

GmbH in nachfolgenden Erhebungszeiträumen genutzt werden. Sowohl die hierfür erforderliche Unternehmensidentität sei gegeben, was aus der anwachungsbedingten Gesamtrechtsnachfolge folge, als auch die Unternehmeridentität sei zu bejahen, da die GmbH als Kommanditistin zu 100 % an der KG beteiligt war. Eine Fortführung des übernommenen Betriebs sei nicht erforderlich (abweichend wohl insoweit R 10a.3 Abs. 3 Nr. 4 GewStR). Eine Kapitalgesellschaft unterhalte nur einen Gewerbebetrieb (§ 2 Abs. 2 Satz 1 GewStG), so dass es genüge, wenn diese ihren Gewerbebetrieb insgesamt fortführe (ebenso u. a. FG Düsseldorf, Urteil vom 28.10.2010, Az. 11 K 3637/09 F, EFG 2011, S. 477).

**Hinweis:** Gegen das Urteil wurde Revision beim BFH eingelegt (Az. XI R 2/23).

## Gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Standflächenmieten bei Imbissbetrieben im Reisegewerbe

**Der BFH äußert sich erneut zur gewerbsteuerlichen Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen und grenzt den aktuellen Fall von vorgehenden Fällen ab.**

Im Streitfall klagte ein Imbissbetreiber, der auf Festivals und Märkten Speisen verkaufte und dazu Standflächen mietete (vergleichbar einem Foodtruck), gegen die gewerbsteuerliche Hinzurechnung der Mietzinsen. Der BFH bestätigte jedoch mit Urteil vom 12.10.2023 (Az. III R 39/21, DStR 2023, S. 2617) die durch das Finanzamt vorgenommene Hinzurechnung.

Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung unbeweglicher Wirtschaftsgüter unterliegen dann der Hinzurechnung, wenn diese Wirtschaftsgüter, wären sie im Eigentum des Steuerpflichtigen, dessen Anlagevermögen zuzuordnen wären. Laut ständiger Rechtsprechung des BFH ist dazu im Einzelfall zu prüfen, ob unter

Berücksichtigung des konkreten Geschäftsgegenstands und der speziellen betrieblichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen von fiktivem Anlagevermögen auszugehen ist.

Im Streitfall bejaht der BFH das Vorliegen von (fiktivem) unbeweglichem Anlagevermögen mit der Begründung, der Imbissbetreiber sei auf die Standflächen angewiesen. Dabei sei es unbeachtlich, ob es im Reisegewerbe Vergleichsbetriebe mit in ihrem Eigentum stehenden Standflächen gibt, da die Eigentumsfiktion der Hinzurechnungsvorschrift keine solche Vergleichbarkeit voraussetzt.

Die tage- oder wochenweise Anmietung der Standflächen bei verschiedenen (austauschbaren) Veranstaltungen ist laut BFH Surrogat für eine langfristige Nutzung der Flächen, so dass von fiktivem Anlagevermögen auszugehen ist.

**Hinweis:** In Abgrenzung dazu verneinte der BFH die Hinzurechnung für angemietete Messestände, die ein Produktionsbetrieb nur wenige Tage für die Präsentation seiner Produkte nutzte (BFH-Urteil vom 20.10.2022, Az. III R 35/21, DStRE 2023, S. 1245). Anders als im vorliegenden Fall sei die Teilnahme an Messen für den Produktionsbetrieb nicht wesentlich für den Vertrieb gewesen. Auch eine Vergleichbarkeit mit dem sog. Sportreiseveranstalter-Fall (BFH-Urteil vom 25.07.2019, Az. III R 22/16, BStBl. II 2020, S. 51) lehnt der BFH ab. In diesem Fall seien angemietete Hotelzimmer in das Gesamtprodukt der Sportreise eingegangen. Da es jeweils auf die konkrete Lage des Hotels passend zur angebotenen Sportreise ging, sei deren kurzfristige Anmietung kein Surrogat für eine langfristige Nutzung.

## Gewerbsteuerliche Zerlegung bei Batteriegroßspeicheranlagen zur Speicherung von Wind- und Solarenergie

**Mit gleich lautenden Erlassen stellen die obersten Finanzbehörden der Länder klar, dass beim Betrieb von Batteriegroßspeicheranlagen, die ausschließlich Strom aus Wind- und Solarenergie speichern, grundsätzlich die Anwendung der speziellen Zerlegungsvorschrift für Wind- und Solarenergieanlagen möglich ist.**

Der Gewerbesteuermessbetrag eines Unternehmens mit Betriebsstätten in mehreren Kommunen wird grundsätzlich nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne in den Betriebsstätten zerlegt. Bei Erzeugungsanlagen für Strom aus erneuerbaren Energien besteht eine Sonderrege-

lung, nach der sich die Zerlegung zu 10 % nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne und zu 90 % nach dem Verhältnis der installierten Leistung richtet.

Mit gleich lautenden Erlassen vom 13.11.2023 (Az. 33-G 1450-1/12 G 1450-4-2023-10612-V B 4, DStR 2023, S. 2571) erläutern die obersten Finanzbehörden der Länder, dass Batteriegroßspeicheranlagen, die ausschließlich Strom aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie speichern, Anlagen zur Erzeugung von Strom darstellen, die unter diese Sonderregelung fallen können.

Voraussetzung dafür ist insb., dass der die Sonderregelung in Anspruch nehmende Betrieb ausschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie betreibt.

# Meldepflichten digitaler Plattformbetreiber (DAC7) – Übergangsregelungen für den ersten Meldezeitraum

**Grundsätzlich müssen Betreiber digitaler Plattformen bis 31.01.2024 den erstmalig für 2023 geltenden Melde-, Mitteilungs- und Aufzeichnungspflichten nach dem Plattformen-Steuertransparenzgesetz (PStTG) nachkommen. Das BZSt gewährt jedoch für den ersten Meldezeitraum eine Übergangsregelung bis 31.03.2024, die faktisch einer Fristverlängerung entspricht.**

Laut Meldung des BZSt vom 05.01.2024 greifen die im PStTG vorgesehenen Sanktionen nicht, wenn Plattformbetrei-

ber für den ersten Meldezeitraum, der das Kalenderjahr 2023 umfasst, vor dem 01.04.2024

- ▶ dem BZSt die meldepflichtigen Informationen melden,
- ▶ den meldepflichtigen Anbietern die sie jeweils betreffenden Informationen, die an das BZSt zu melden sind, mitteilen,
- ▶ dem BZSt etwaig erforderliche Ergänzungen oder Korrekturen zu den meldepflichtigen Informationen übermitteln,

- ▶ die Aufzeichnungen zu den gemeldeten Informationen und zu den an die meldepflichtigen Anbieter ergangenen Mitteilungen erstellen.

**Hinweis:** Keine Erleichterungen sieht das BZSt allerdings hinsichtlich der unverzüglichen Registrierungspflicht von meldenden Plattformbetreibern vor, die in einem Staat außerhalb der EU/des EWR (Drittstaat) ansässig sind.

## ARBEITNEHMERBESTEUERUNG

### Sachbezugswerte für Mahlzeiten an Arbeitnehmer ab 2024

**Gewährt der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern arbeitstäglich Zuschüsse zu Mahlzeiten, werden diese mit dem Sachbezugswert der Lohnsteuer unterworfen. Die Finanzverwaltung gibt die ab dem 01.01.2024 geltenden Sachbezugswerte bekannt.**

Gemäß dem BMF-Schreiben vom 07.12.2023 (Az. IV C 5 – S 2334/19/10010 :005, DStR 2023, S. 2794) beträgt der Wert für ein arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an den Arbeitnehmer überlassenes Mittag- oder Abendessen 4,13 Euro (bisher 3,80 Euro) und der

Wert für ein Frühstück 2,17 Euro (bisher 2,00 Euro). Bei Vollverpflegung sind die Mahlzeiten mit dem Wert von 10,43 Euro anzusetzen.

### Steuerbefreiung von Arbeitgeberleistungen für Fahrten mit Fernzügen

**Das BMF hat mit Schreiben vom 07.11.2023 (Az. IV C 5 – S 2342/19/10007 :009) zur Steuerbefreiung für Arbeitgeberzuschüsse für Nahverkehrstickets nach § 3 Nr. 15 EStG Stellung genommen. Konkret ging es um die steuerlichen Auswirkungen der Nutzungsmöglichkeiten von Fernverkehrsverbindungen bei diesen Tickets.**

Seit 01.01.2019 sind nach § 3 Nr. 15 EStG Arbeitgeberleistungen steuerbefreit, wenn sie für Fahrten des Arbeitnehmers mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr (Personenfernverkehr) zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie für alle Fahrten des Arbeitnehmers im öffentlichen Personennahverkehr gewährt werden.

Die Finanzverwaltung stellt klar, dass eine Fahrt im öffentlichen Personennahverkehr i. S. d. § 3 Nr. 15 EStG auch dann

vorliegt, wenn eine Fahrberechtigung für den öffentlichen Personennahverkehr auch für die Nutzung bestimmter Fernzüge freigegeben wird. Hierunter fällt insb. die Freigabe des Deutschlandtickets für bestimmte IC/ICE-Verbindungen.

**Hinweis:** Das BMF-Schreiben ist in allen offenen Fällen ergänzend zum ursprünglichen BMF-Schreiben vom 15.08.2019 (BStBl. I 2019, S. 875) anzuwenden.

## Überlassung von Zubehör für (Elektro-)Fahrräder

**Die OFD Frankfurt hat mit einer Rundverfügung die bisherige Verwaltungsauffassung zur Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern um eine Regelung zur Überlassung von Fahrradzubehör ergänzt.**

Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für die Überlassung eines betrieblichen Fahrrads, das kein Kraftfahrzeug ist, sind lohnsteuerfrei (§ 3 Nr. 37 EStG).

Mit Rundverfügung vom 02.11.2023 (Az. S 2334 A – 32 – St 210, DStR 2023, S. 2860) stellt die OFD Frankfurt klar, dass die lohnsteuerlichen Regelungen auch bei Überlassung mehrerer (Elektro-)Fahrräder an einen Arbeitnehmer anzuwenden sind.

Ferner ergänzt die Rundverfügung die Ländererlasse dahingehend, dass die Überlassung von fest am Rahmen des Fahrrads oder anderen Fahrradteilen verbaute Zubehörteile, wie z. B. Fahrradständer, Gepäckträger oder Schutzbleche, ebenfalls von der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 37 EStG umfasst sein können (s. auch H 3.37 LStH 2024 unter dem neuen Stichwort „Zubehör“). Nicht hierunter fallen hingegen in Halterungen einsetzbare Gegenstände, wie z. B. Fahrradanhänger oder Taschen.

**Hinweis:** Sofern die Überlassung eines betrieblichen (Elektro-)Fahrrads nicht nach § 3 Nr. 37 EStG steuerfrei ist, z. B. weil die Überlassung auf einer Gehaltsumwandlung basiert, ist für die Bewertung des daraus resultierenden geldwerten Vorteils die 1 %-Regelung anwendbar. Wird das (Elektro-)Fahrrad nach dem

31.12.2018 und vor dem 01.01.2031 erstmalig überlassen, ist ein auf volle 100 Euro abgerundetes Viertel der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers bei der Berechnung des geldwerten Vorteils zu berücksichtigen (so bereits auch gleich lautende Erlasse der Obersten Finanzbehörden der Länder vom 09.01.2020, BStBl. I 2020, S. 174). Handelt es sich um ein Elektrofahrrad, das verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen ist, ist der geldwerte Vorteil für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte zudem mit 0,03 % der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte anzusetzen (vgl. auch BMF-Schreiben vom 03.03.2022 (Az. IV C 5 – S 2334/21/10003:001, BStBl. I 2022, S. 232).

## Unterkunftskosten bei doppelter Haushaltsführung im Ausland

**Die Notwendigkeit von Unterkunftskosten bei doppelter Haushaltsführung im Ausland ist stets im konkreten Einzelfall zu prüfen. Die im Inland geltende Typisierung von Mietaufwendungen ist auf Auslandssachverhalte nicht übertragbar.**

Damit hat der BFH mit Urteil vom 09.08.2023 (Az. VI R 20/21, DStR 2023, S. 2481) entgegen der aktuellen Finanzverwaltungsauffassung entschieden. Diese vertritt, dass die als Werbungskosten abziehbaren notwendigen Unterkunfts-

kosten im Ausland im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung typisierend ermittelt werden können. Als notwendig anzusehen sei die ortsübliche Miete für eine nach Lage und Ausstattung durchschnittliche Wohnung von 60 Quadratmetern (BMF-Schreiben vom 25.11.2020, BStBl. I 2020, S. 1228, Rz. 112). Die auf die Zweitwohnung entfallenden Aufwendungen seien nach Auffassung der Finanzverwaltung daher maximal in dieser Höhe abziehbar.

Der BFH widerspricht dieser Auffassung mit dem Argument, dass die ortsübliche Vergleichsmiete in Auslandssachverhalten nicht feststellbar sei. Auch fehle es regelmäßig an einem für eine Typisierung erforderlichen typischen Fall, da die Wohnverhältnisse von den länderspezifischen Gegebenheiten abhingen und daher nicht vergleichbar seien. Es sei daher stets im Einzelfall zu prüfen, welche Aufwendungen nach objektiven Maßstäben erforderlich, d. h. notwendig, seien.



# Erste Tätigkeitsstätte: Keine stillschweigende Zuordnung durch geringfügige Tätigkeit

**Die Zuordnung des Arbeitnehmers zu einer betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers kann nicht allein durch eine dort nur geringfügig erbrachte Tätigkeit begründet werden.**

Kosten, die für Fahrten zur und den Aufenthalt an der ersten Tätigkeitsstätte anfallen, können steuerlich nicht als Reisekosten geltend gemacht werden. Die erste Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers bestimmt sich dazu in erster Linie nach der arbeitsrechtlichen Zuordnungsentscheidung des Arbeitgebers. Einer ausdrücklichen Zuordnungsentscheidung durch den Arbeitgeber bedarf es dabei nicht. Vielmehr lässt sich diese aus der Anweisung des Arbeitgebers schließen, in welcher betrieblichen Einrichtung der Arbeitnehmer tätig werden soll.

Wird der Arbeitnehmer aber an verschiedenen betrieblichen Einrichtungen des Arbeitgebers oder ganz überwiegend außerhalb einer betrieblichen Einrichtung tätig, kann allein aus dem Umstand, dass der Arbeitnehmer eine betriebliche Einrichtung gelegentlich aufsucht oder aufzusuchen hat, um dort seiner beruflichen Tätigkeit nachzugehen, nicht auf eine stillschweigende Zuordnung zu dieser Einrichtung geschlossen werden. Dies entschied der BFH mit Urteil vom 14.09.2023 (Az. VI R 27/21, DStR 2023, S. 2555). Zwar reiche es aus, wenn der Arbeitnehmer an seiner ersten Tätigkeitsstätte nur in geringem Umfang seine arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitsleistung zu erbringen habe. Dies gelte jedoch nur, wenn der Arbeitnehmer der Tätigkeitsstätte durch den Arbeitgeber – ggf. auch durch schlüss-

siges Verhalten – zugeordnet worden sei. Die Zuordnung zu der betrieblichen Einrichtung selbst könne sich hingegen nicht aus einer geringfügigen Tätigkeit an diesem Ort ergeben.

Im Streitfall kam der BFH daher zu dem Ergebnis, dass der Arbeitnehmer über keine erste Tätigkeitsstätte verfügte und die Aufwendungen für Verpflegung und Fahrten daher Reisekosten darstellten und als Werbungskosten berücksichtigt werden konnten.

## Umzug wegen Home-Office als Werbungskosten abziehbar

**Nach ständiger Rechtsprechung sind Umzugskosten als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abziehbar, wenn der Umzug nahezu ausschließlich beruflich veranlasst ist. Das FG Hamburg entschied, dass dies auch dann der Fall ist, wenn der Umzug erfolgt, um in der neuen Wohnung ein Arbeitszimmer einzurichten, das ein ungestörtes Arbeiten ermöglicht.**

Im Streitfall verlegten die als Arbeitnehmer tätigen Eheleute ihre Tätigkeit während der Corona-Pandemie auf Wunsch ihrer Arbeitgeber in das Home-Office.

Die Arbeit von zu Hause aus war ihnen jedoch nur mit erheblichen Beeinträchtigungen möglich, weshalb sie in eine neue Wohnung zogen, die es ihnen ermöglichte, ihre Arbeit zur Zufriedenheit ihrer Arbeitgeber auszuüben. Die durch den Umzug entstandenen Kosten machten sie als Werbungskosten geltend.

Das FG Hamburg ließ den Werbungskostenabzug mit Urteil vom 23.02.2023 (Az. 5 K 190/22, EFG 2023, S. 819) zu. Eine Verbesserung und Erleichterung der Arbeitsbedingungen könne nur durch räumlich getrennte Arbeitsmöglichkeiten

erreicht werden. Da die ursprüngliche Wohnung hierfür keine Möglichkeit bot, sei der Umzug zur ungestörten Ausübung der Tätigkeiten erforderlich gewesen. Auch der zeitliche Zusammenhang, sowie die Tatsache, dass die beiden Wohnungen ansonsten nicht wesentlich voneinander abwichen, spreche nach Ansicht des Finanzgerichts für eine berufliche Veranlassung.

**Hinweis:** Die Revision des Urteils ist beim BFH anhängig (Az. VI R 3/23).

## UMSATZSTEUER

## EuGH verneint Unternehmereigenschaft von Mitgliedern eines Verwaltungsrats einer Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts

**Der EuGH verneint mit Urteil vom 21.12.2023 (Rs. C-288/22, TP) im Hinblick auf die Tätigkeit von Verwaltungsratsmitgliedern einer Aktiengesellschaft nach luxemburgerischem Recht eine selbständige Tätigkeit. Die Ausstrahlung dieser Entscheidung sollte für Gremienmitglieder deutscher Gesellschaften jedoch überschaubar sein.**

Seitdem der EuGH mit Urteil vom 13.06.2019 (Rs. C420/18, IO, DStR 2019, S. 1396) bei einem Mitglied des Aufsichtsrats einer Stiftung mit Festvergütung die Selbständigkeit und damit eine unternehmerische Tätigkeit verneinte, herrscht viel Unsicherheit bei der umsatzsteuerlichen Beurteilung der Leistungen von Gremienmitgliedern. Bis dahin wurde ein Aufsichtsratsmitglied in Deutschland nach ständiger Rechtsprechung des BFH als selbständig angesehen, so dass es aus umsatzsteuerlicher Sicht Unternehmer ist (A 2.2 Abs. 2 Satz 7 UStAE) und die Vergütung für seine Tätigkeit in der Regel der Umsatzsteuer unterworfen wird. Mit Urteil vom 27.11.2019 (Az. V R 23/19 (V R 61/17), BStBl. II 2021, S. 542) übernahm der BFH die Grundsätze des EuGH

im Hinblick auf die Tätigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern mit Festvergütung und verneinte die Unternehmereigenschaft. Das hierfür erforderliche wirtschaftliche Risiko fehlte, da im Streitfall das Aufsichtsratsmitglied lediglich eine Festvergütung erhielt.

Der EuGH hatte nun die Tätigkeit eines Mitglieds eines Verwaltungsrats einer Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts zu beurteilen. Ein Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht ist ausweislich des rechtlichen Rahmens in der EuGH-Entscheidung befugt alle Handlungen im Rahmen des Gesellschaftszweckes für die Gesellschaft vorzunehmen und diese gegenüber Dritten und vor Gericht zu vertreten. Damit dürften Mitglieder eines Verwaltungsrates einer Aktiengesellschaft nach luxemburgischen Recht mit Mitgliedern von Geschäftsführungsgremien inländischer Gesellschaften vergleichbar sein. Im Entscheidungsfall erhielt das Mitglied des Verwaltungsrats sowohl Pauschalvergütungen als auch Gewinnbeteiligungen (Tantiemen).

Wie auch schon in der o. g. IO-Entscheidung zur Tätigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern bejahte der EuGH mit Urteil vom 21.12.2023 (Rs. C-288/22, TP) zwar eine wirtschaftliche Tätigkeit, verneinte aber gleichwohl eine unternehmerische Tätigkeit. Mangels eigenem Haftungsrisiko fehlt es laut EuGH an der für eine unternehmerische Tätigkeit erforderlichen Selbständigkeit.

**Hinweis:** Eine Übertragung der Grundsätze auf Mitglieder von Geschäftsführungsgremien deutscher Gesellschaften ist fraglich, da diese regelmäßig Haftungsrisiken tragen und damit eine Unternehmereigenschaft bei im Übrigen selbständiger Tätigkeit zu bejahen ist. Weitere Details zu der Entscheidung finden Sie in unserem Newsletter.



## Entstehung des Rechts auf Vorsteuerabzug bei Ist-Versteuerung

**Der EuGH hatte die deutsche Regelung, wonach das Recht auf Vorsteuerabzug aus einer Leistung beim Leistungsempfänger bereits mit der Leistungserbringung entsteht, ungeachtet dessen, ob der Leistende der Soll- oder Ist-Versteuerung unterliegt, als europarechtswidrig eingestuft. Nun entscheidet der BFH im Hinblick auf den Widerruf der Gestattung der Ist-Versteuerung ergänzend, dass in solchen Konstellationen keine missbräuchliche Gestaltung vorliegt.**

Der EuGH stellte mit Urteil vom 10.02.2022 (Rs. C-9/20, Grundstücksgemeinschaft Kollaustraße 136, DStR 2022, S. 255) klar, dass gemäß Art. 167 MwStSystRL das Recht auf Vorsteuerabzug entsteht, wenn die korrespondierende Umsatzsteuer entsteht. Damit ist der Vorsteuerabzug klar und unzweideutig vom Leistungszeitpunkt entkoppelt.

Folglich stehen die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben der MwStSystRL einer nationalen Regelung entgegen, nach der das Vorsteuerabzugsrecht bereits im

Zeitpunkt der Leistungserbringung entsteht, ungeachtet des Umstandes, dass beim Lieferer oder Dienstleistungserbringer die Steuer aufgrund einer nationalen Regelung zur sog. Ist-Versteuerung erst zu einem späteren Zeitpunkt entsteht. Die davon abweichende Lesart des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG widerspricht demnach Art. 167 MwStSystRL (s. novus April 2022, S. 17).

Mit Urteil vom (12.07.2023, Az. XI R 5/21, DStR 2023, S. 2724) hat der BFH nun entschieden, dass aufgrund der unzu-

treffenden Umsetzung des Art. 167 MwStSystRL durch den deutschen Gesetzgeber keine missbräuchliche Gestaltung vorliegt, wenn ein Leistungsempfänger bereits zur Vornahme des Vorsteuerabzugs berechtigt sei, obwohl beim leistenden Unternehmer aufgrund der Gestattung der Ist-Besteuerung noch keine Umsatzsteuer entstanden ist. Dementsprechend könne das Finanzamt in entsprechenden Fällen keine missbräuchliche Gestaltung annehmen und die Erlaubnis zur Ist-Versteuerung entziehen.

**Hinweis:** Die Frage, zu welchem Zeitpunkt der Leistungsempfänger den Vorsteuerabzug geltend machen kann, war

nicht Gegenstand der Entscheidung und wurde vom BFH bewusst offengelassen. Eine Art. 167 MwStSystRL entsprechende Regelung, wonach der Leistungsempfänger den Vorsteuerabzug erst geltend machen kann, wenn der Anspruch auf die Steuer entstanden ist, enthält das nationale Recht bisher nicht ausdrücklich. Ob dieses Ergebnis durch eine richtlinienkonforme Auslegung des § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UStG gefunden werden kann oder der Gesetzgeber dazu zunächst das nationale Recht anpassen muss, müsse im Besteuerungsverfahren des Leistungsempfängers geklärt werden.

Insofern bleibt die konkrete Umsetzung der neuen EuGH-Entscheidung weiterhin

abzuwarten, birgt sie doch praktische Herausforderungen: Denn der Leistungsempfänger kennt zwar den Zahlungszeitpunkt, in der Regel aber nicht die Besteuerungsform des leistenden Unternehmers.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie in unserem Newsletter zum EuGH-Urteil vom 10.02.2022 (Rs. C-9/20, Grundstücksgemeinschaft Kollaustraße 136).



## BMF klärt weitere Einzelfragen zu PV-Anlagen

**Bereits mit Schreiben vom 27.02.2023 (BStBl. I 2023, S. 351) ging das BMF explizit auf die Einführung des 0 %-Umsatzsteuersatzes für die Lieferung von PV-Anlagen ab 01.01.2023 und damit im Zusammenhang stehende umsatzsteuerliche Fragen ein. Weitere Zweifelsfragen dazu werden nun mit einem weiteren Schreiben vom 30.11.2023 (Az. III C 2 – S 7220/22/10002 :013, DStR 2023, S. 2730) geklärt. Insb. konkretisiert das BMF dabei die Möglichkeit der Entnahme von Altanlagen.**

Die Lieferung einer PV-Anlage nach dem 31.12.2022 unterliegt unter bestimmten Voraussetzungen einem Umsatzsteuersatz von 0 %. Damit entfällt eine Umsatz-

besteuerung des mit der Anlage erzeugten, für private Zwecke verbrauchten Stroms, auch wenn auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichtet wurde. Anders stellt sich dies bei einer vor dem 01.01.2023 angeschafften PV-Anlage dar. Hier ist bei Verzicht auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung auch nach dem 31.12.2022 eine unentgeltliche Wertabgabe zu besteuern (BMF-Schreiben vom 27.02.2023, Rz. 4). Das BMF räumt dazu allerdings die Möglichkeit ein, eine solche Altanlage insgesamt zu entnehmen und als unentgeltliche Wertabgabe zu besteuern, wenn zukünftig mehr als 90 % des erzeugten Stroms für nichtunternehmerische Zwecke verwendet wird (BMF-Schreiben vom 27.02.2023, Rz. 5).

Im Schreiben vom 30.11.2023 geht das BMF nun darauf ein, wann von einer solchen Verwendung für nichtunternehmerische Zwecke auszugehen ist. So genügt das nicht nur gelegentliche Laden des Stroms in ein nicht dem Unternehmen zugeordnetes E-Fahrzeug oder die Nutzung des Stroms für den Betrieb einer privaten Wärmepumpe.

Weiter führt das BMF aus, dass eine Entnahme grundsätzlich nicht rückwirkend erfolgen kann. Ausnahmsweise ist aber eine bis zum 11.01.2024 gegenüber dem Finanzamt erklärte Entnahme rückwirkend zum 01.01.2023 möglich und wird anerkannt.

## Auslaufen der Senkung der Mehrwertsteuersätze in der Gastronomie

**Die durch das Corona-Steuerhilfegesetz und weitere Gesetze eingeführte Senkung des Mehrwertsteuersatzes für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen ist zum 31.12.2023 ausgelaufen. Ab 01.01.2024 gilt wieder der reguläre Mehrwertsteuersatz von 19 %.**

Neben klassischen Restaurantbetrieben sind hiervon alle Unternehmer betroffen, die Essen mit Dienstleistungskomponenten (Bewirtung, Mehrweggeschirr und/oder mit Verzehrmöglichkeiten) verkaufen.

**Hinweis:** Insofern können hiervon bspw. auch Kantinen, Schulküchen und Anbieter im Foodcourt-Bereich wieder dem regulären Steuersatz unterliegen.

## Umsatzsteuerliche Behandlung von Parkraum- bewirtschaftungsverträgen

**Die Finanzverwaltung passt den Umsatzsteuer-Anwendungserlass an die aktuelle EuGH-Rechtsprechung an und stuft Kontrollgebühren, die ein Parkplatzbetreiber von den Nutzern der Parkplätze erhebt, als umsatzsteuerliches Entgelt ein.**

Mit Urteil vom 20.01.2022 (Rs. C-90/20, Apcoa Parking Danmark, MwStR 2022, S. 240) entschied der EuGH, dass die Kontrollgebühren, die der Betreiber eines Parkplatzes erhebt, wenn Kraftfahrer die

allgemeinen Nutzungsbedingungen für diesen Parkplatz nicht beachten, als Gegenleistung für eine Dienstleistung anzusehen sind, die gegen Entgelt erbracht wird und als solche der Mehrwertsteuer unterliegt.

Diese Auffassung übernimmt die Finanzverwaltung nun mit BMF-Schreiben vom 15.12.2023 (Az. III C 2 – S 7100/19/10004 :005, DStR 2023, S. 2861) in den neu eingefügten Abschnitt 1.3 Abs. 16b Umsatzsteuer-Anwendungserlass und stellt klar,

dass es sich bei den Kontrollgebühren um eine Vergütung für die Erbringung einer entgeltlichen Dienstleistung i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG vom Unternehmer an die Parkplatznutzer handelt.

**Hinweis:** Die Grundsätze des BMF-Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Allerdings wird es nicht beanstandet, wenn der leistende Unternehmer bei der bis zum 15.12.2023 eingegangenen Zahlung von einem echten Schadensersatz ausgeht.

### INTERNATIONALES STEUERRECHT

## Neufassung des AStG-Anwendungserlasses

**Das BMF hatte bereits im Juli 2023 den Entwurf zu den Grundsätzen zur Anwendung des Außensteuergesetzes veröffentlicht. Nun liegt mit Schreiben vom 22.12.2023 (Az. IV B 5 – S 1340/23/10001 :001) die finale Fassung vor.**

Der Anwendungserlass ist auf die ab dem 01.07.2021 geltenden Fassungen der jeweiligen Vorschriften des AStG unter Berücksichtigung der dazu in § 21 AStG jeweils vorgesehenen Anwendungsvorgaben anzuwenden. Insb. wird in dem neugefassten Erlass auf die mit dem ATAD-Umsetzungsgesetz zum 01.01.2022 modifizierten Regelungen zur Wegzugsbesteuerung (§ 6 AStG) und zur Hinzurechnungsbesteuerung (§§ 7 ff AStG) eingegangen.

So führt das BMF u. a. zur Beherrschung einer ausländischen Gesellschaft aus, dass nur eine der in § 7 Abs. 2 AStG genannten Bezugsgrößen (Mehrheit der Stimmrechte, Mehrheit der Anteile am

Nennkapital, Anspruch auf mehr als die Hälfte des Gewinns oder Liquidationserlöses) erfüllt sein müssen. Wie in einem Beispiel im Anwendungserlass ausgeführt wird, kann dies dazu führen, dass ausländische Kapitalgesellschaften von mehreren inländischen Steuerpflichtigen beherrscht werden. So kann z.B. eine ausländische Kapitalgesellschaft sowohl von einer inländischen Kapitalgesellschaft, die 60 % der Stimmrechte hält, aber nur zu 40 % am Nennkapital beteiligt ist, als auch von einer anderen inländischen Kapitalgesellschaft, die die verbleibenden Stimmrechte und Anteile am Nennkapital der ausländischen Kapitalgesellschaft hält, beherrscht werden. Das BMF konkretisiert dazu, wie insb. bei mittelbarer Beteiligung Stimmrechte und Beteiligungen am Nennkapital zuzurechnen sind sowie wie der Gewinnanspruch zu ermitteln ist.

Im Vergleich zum bisherigen Anwendungserlass wurden zudem die Ausführungen zum Aktivkatalog nach § 8 Abs. 1 AStG ergänzt, der eine negative Abgrenzung von passiven Einkünften, die der Hinzurechnung unterliegen können, ermöglicht.

Obwohl mit dem Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz die Niedrigsteuerschwelle ab 2024 von 25 % auf 15 % gesenkt wurde, finden sich im Anwendungserlass immer noch Aussagen zur bisherigen 25 %-igen Niedrigsteuerschwelle.

Zum Motivtest, der eine Hinzurechnung widerlegt, führt das BMF aus, dass die u. a. dazu erforderliche sachliche und personelle Ausstattung auch mittels eines dazu in dem jeweiligen ausländischen Staat genutzten Home-Office vorliegen kann.

## Zur Minderung der gestundeten Wegzugssteuer bei eingetretener Wertminderung der Anteile

**Wird die Stundung der Wegzugssteuer nach Wegzug in das EU-Ausland infolge des Verkaufs der Anteile beendet, ist eine eingetretene Wertminderung der Anteile auch dann zu berücksichtigen, wenn im Zuzugsstaat keine Steuererklärungspflicht bestand und die Berücksichtigung der Wertminderung dort auch nicht anderweitig erfolglos beantragt wurde.**

Zu diesem Ergebnis kommt der BFH in seinem Urteil vom 26.07.2023 (Az. I R 39/20). Im Streitfall zog der Steuerpflichtige 2012 von Deutschland nach Österreich. Dies löste hinsichtlich einer 50 %-Beteiligung an einer GmbH die Wegzugssteuer aus, die

zunächst nach § 6 Abs. 5 Satz 1 AStG a. F. gestundet wurde. Infolge der Veräußerung der Anteile, zu einem Preis deutlich unter dem gemeinen Wert zum Wegzugszeitpunkt, wurde die Stundung beendet.

Laut BFH ist die Steuerfestsetzung für 2012 hinsichtlich der eingetretenen Wertminderung der Anteile nach § 6 Abs. 6 Satz 1 AStG a. F. zu ändern. Laut BFH komme es dabei darauf an, dass die Wertminderung im Rahmen des durch eine Finanzbehörde des Zuzugsstaats durchgeführten Besteuerungsverfahrens nicht berücksichtigt wurde. Die Korrektornorm greife auch dann, wenn im Zuzugsstaat der Veräußerungsvorgang nicht besteu-

ert wurde, obwohl er besteuert werden könnte, jedoch der Steuerpflichtige dort keine Steuererklärung abgegeben hat. Die Anwendung von § 6 Abs. 6 AStG a. F. könne dann nicht davon abhängig gemacht werden, ob der Steuerpflichtige eine Entscheidung der Steuerbehörde des Zuzugsstaats über die Frage der Berücksichtigung der Wertminderung herbeigeführt habe.

**Hinweis:** In der auf Wegzüge nach dem 31.12.2021 anzuwendenden Fassung des § 6 AStG ist die Berücksichtigung einer nachträglichen Wertminderung der Anteile nach dem Wegzug nicht mehr vorgesehen.

## Einkünftekorrektur bei Produktionsverlagerung auf eine Schwestergesellschaft im Ausland

**Anhand des Falls eines Lohnfertigers hat sich der BFH zur Ermittlung von Verrechnungspreisen, zu den Voraussetzungen einer Funktionsverlagerung und insb. zum Verhältnis von § 1 Abs. 1 AStG zu anderen Einkünftekorrekturvorschriften geäußert.**

Mit Urteil vom 09.08.2023 (Az. I R 54/19, DB 2024, S. 31) entschied der BFH erstmals über das Konkurrenzverhältnis zwischen § 1 Abs. 1 AStG in seiner aktuellen Fassung und dem Korrekturinstrument der verdeckten Gewinnausschüttung (§ 8 Abs. 3 Satz 2 KStG). In Übereinstimmung mit der Auslegung der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 06.06.2023, BStBl. I 2023, S. 1093, Rz. 1.3 und 1.4) vertrat das Gericht die Auffassung, dass andere Einkünftekorrekturvorschriften stets vorrangig sind. Eine Korrektur nach § 1 Abs. 1 AStG komme nur in Betracht, wenn und soweit die

andere Norm eine Korrektur in geringerem Umfang vorsieht. Damit entschied der BFH gegen seine im Urteil vom 27.11.2019 (Az. I R 40/19, DStR 2020, S. 2012) zur bis 2007 anzuwendenden Altfassung des § 1 Abs. 1 AStG vertretene Auffassung.

Hinsichtlich der Prüfung des Fremdvergleichs der Höhe nach hielt der BFH die von der Vorinstanz angewandte Kostenaufschlagsmethode im Fall der Auslagerung kostenintensiver Fertigungsprozesse auf eine ausländische Schwestergesellschaft zwar grundsätzlich für anwendbar, wies aber auf die vorrangig anzuwendende Preisvergleichsmethode hin. Eine konkrete Prüfung der zutreffenden Fremdvergleichsmethode, sowie der Ermittlung der einzubeziehenden Kosten müsse erneut durch das Finanzgericht erfolgen.

**Hinweis:** Laut der Neufassung des § 1 Abs. 3 AStG mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2022 wird weder eine bestimmte Methode zur Verrechnungspreisermittlung noch eine Vorrangigkeit zwischen den möglichen Methoden vorgegeben. Vielmehr ist anhand der tatsächlichen Verhältnisse die passende Methode zu wählen.

Hinsichtlich der Frage, ob die Übertragung von Kundenbeziehungen auf die ausländische Schwestergesellschaft eine Funktionsverlagerung darstellt, ist laut BFH entscheidend, ob eine Funktion vorliegt, für die ein fremder Dritter ein Entgelt gezahlt hätte. Im Streitfall mangle es allerdings bereits an einer Funktion. Eine Funktion ist laut BFH ein organischer Teil eines Unternehmens, ohne dass dazu ein Teilbetrieb im steuerlichen Sinne vorliegen muss.

## Voraussetzungen für eine grenzüberschreitende Verlustverrechnung

**Nach Auffassung des BFH setzt die Verrechnung von Verlusten einer ausländischen Tochtergesellschaft bei der inländischen Muttergesellschaft voraus, dass diese die Verluste nach nationalem Recht tatsächlich getragen hat.**

Streitig war, ob die aufgelaufenen Verluste einer französischen Tochtergesellschaft bei der inländischen Muttergesellschaft im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung verrechnet werden konnten. Eine Verrechnung bei der Tochtergesellschaft selbst war nicht möglich, da diese ihren Geschäftsbetrieb zum Ende des Veranlagungszeitraums eingestellt hatte.

Der BFH versagte die Verlustübernahme mit Urteil vom 09.08.2023 (Az. I R 26/19, DStR 2023, S. 2784). Unter Bezugnahme auf die Begründung der Vorinstanz, führte der BFH aus, dass die Verlustverrechnung am fehlenden Inlandsbezug der Tochtergesellschaft sowie an einer fehlenden schuldrechtlichen Vereinbarung über die Verlustübernahme scheitere, sodass die Verlustverrechnung zumindest eine faktisch gelebte Organschaft voraussetze. Darunter sei die fortlaufende tatsächliche Verlusttragung durch die Muttergesellschaft nach Maßgabe der §§ 14 ff. KStG und nicht erst eine Übernahme der finalen Verluste zu verstehen. Ein Verlustimport, ohne zumindest den

Willen gezeigt zu haben, die Voraussetzungen für eine Organschaft zu schaffen, sei jedenfalls aus unionsrechtlichen Gründen nicht geboten.

**Hinweis:** Der BFH konnte daher offenlassen, ob für eine grenzüberschreitende Verlustverrechnung ein Gewinnabführungsvertrag nach nationalem Recht erforderlich ist. Eine Vorlage an den EuGH zur Frage der Unionsrechtskonformität eines solchen Erfordernisses konnte damit ebenfalls unterbleiben.

## Freistellungsanspruch für ausländische Gesellschafter einer US-amerikanische S-Corporation

**Unter Anwendung des DBA-USA haben die in den USA ansässigen Gesellschafter einer transparent besteuerten S-Corporation Anspruch auf vollständige Erstattung der auf die Gewinnausschüttungen einer deutschen Tochtergesellschaft einbehaltenen Kapitalertragsteuer. Der Erstattungsanspruch muss allerdings durch die Gesellschafter selbst geltend gemacht werden.**

In dem Streitfall bezog eine in den USA ansässige S-Corporation Dividenden von ihrer deutschen Tochtergesellschaft. Die S-Corporation wird in den Vereinigten Staaten als transparente Gesellschaft behandelt, so dass die Dividenden auf Ebene ihrer Gesellschafter besteuert werden. Gesellschafter der S-Corporation sind natürliche Personen und Trusts, deren Begünstigte ebenfalls in den USA ansässige natürliche Personen sind.

In seinem Urteil vom 16.11.2022 (Az. 2 K 750/19, EFG 2023, S. 658) entschied das FG Köln, dass zu Gunsten der S-Corporation die auf die Gewinnausschüttungen einbehaltene Kapitalertragsteuer nach Art. 10 Abs. 3 DBA-USA vollständig zu erstatten sei. Der Erstattungsanspruch sei allerdings durch die Gesellschafter der S-Corporation geltend zu machen, wie sich aus § 50d Abs. 1 Satz 11 EStG a. F. ergebe.

**Hinweis:** Die Regelung in § 50d Abs. 1 Satz 11 EStG a.F. findet sich aktuell inhaltsgleich in § 50d Abs. 11a EStG und besagt, dass der Anspruch auf völlige oder teilweise Erstattung der Kapitalertragsteuer auf Grund eines DBA nur der Person zustehe, der die Kapitalerträge nach den Steuergesetzen des anderen Vertragsstaats als Einkünfte oder Gewinne einer ansässigen Person zugerechnet werden.

Das FG Köln führt dazu aus, dass § 50d Abs. 1 Satz 11 EStG a. F. lediglich verfahrensrechtlich regelt, wem der Erstattungsanspruch zustehe. Daraus ergebe sich jedoch nicht, dass Nutzungsberechtigte der Dividenden die Gesellschafter der S-Corporation seien, und damit lediglich die Steuersatzsenkung vorzunehmen wäre, die nach dem DBA im Falle einer unmittelbaren Beteiligung der Gesellschafter der S-Corporation an der deutschen Tochtergesellschaft anwendbar wäre.

**Hinweis:** Die Revision gegen das Urteil ist beim BFH unter dem Az. I R 13/23 anhängig.



## Restriktionen auf Grund des Steueroasen-Abwehrgesetzes

**Das BMF legt mit Datum vom 30.11.2023 den Entwurf eines Schreibens zur Anwendung des Steueroasen-Abwehrgesetzes vor. Ab 01.01.2024 unterliegen auch Geschäftsbeziehungen mit Russland den Restriktionen des Steueroasen-Abwehrgesetzes.**

**Nicht kooperative Steuerhoheitsgebiete ab 01.01.2024**

Unterhält ein Steuerpflichtiger Geschäftsbeziehungen oder Beteiligungsverhältnisse in oder mit Bezug zu einem nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet, greifen die in §§ 7 ff Steueroasen-Abwehrgesetz (StAbwG) definierten und seit 2022 anzuwendenden Abwehrmaßnahmen. Welche Gebiete als nicht kooperative Steuerhoheitsgebiete gelten, ergibt sich aus der Steueroasen-Abwehrverordnung (StAbwV). Basierend auf der EU-Blacklist werden diese in § 2 StAbwV abschließend aufgelistet.

Zuletzt wurde die EU-Blacklist am 14.02.2023 veröffentlicht und führt nun u. a. auch Russland auf. Die StAbwV wurde mit Verordnung vom 15.12.2023 (BGBl. I 2023, Nr. 375) entsprechend aktualisiert. Damit gilt Russland ab 01.01.2024 als nicht kooperatives Steuerhoheitsgebiet, so dass auf Geschäftsbeziehungen oder

Beteiligungsverhältnisse in oder mit Russland die Abwehrmaßnahmen des StAbwG anzuwenden sind.

**Hinweis:** Konkret bedeutet dies, dass infolge der Aufnahme Russlands in die Liste der nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiete von russischen Dienstleistern erbrachte Leistungen stets dem Quellensteuerabzug unterliegen. Hierunter können z. B. IT-Dienstleistungen fallen.

### **BMF zur Anwendung des StAbwG**

Das mit Datum vom 30.11.2023 vorgelegte Entwurfsschreiben des BMF zur Anwendung des StAbwG enthält u. a. folgende Aussagen:

► Grundsätzlich finden zwar die Abwehrmaßnahmen ab Beginn des Folgejahres des Inkrafttretens der StAbwV, in der das betreffende Steuerhoheitsgebiet genannt wurde, Anwendung. Eine verzögerte Anwendung ist für das Verbot des Betriebsausgaben- und Werbungskostenabzugs (§ 8 StAbwG) und für Maßnahmen bei Gewinnausschüttungen und Anteilsveräußerungen (§ 11 StAbwG) vorgesehen. Laut Entwurfsschreiben ist hierbei erforderlich, dass das betreffende, nicht kooperative Steuerhoheitsgebiet durch-

gängig bis zu dem späteren Anwendungszeitpunkt in der StAbwV genannt wurde.

- Die verschärfte Hinzurechnungsbesteuerung nach § 9 StAbwG sowie die Maßnahmen bei Gewinnausschüttungen und Anteilsveräußerungen nach § 11 StAbwG sollen auch auf mittelbare Beteiligungen anzuwenden sein.
- In § 10 StAbwG sind Quellensteuermaßnahmen vorgesehen, wozu ein Katalog an Einkünften aufgelistet ist. Dieser Einkünftekatalog soll gegenüber den in § 49 Abs. 1 EStG aufgeführten Einkünften, die der beschränkten Steuerpflicht unterliegen, subsidiär sein. Greift eine Quellensteuermaßnahme nach § 10 StAbwG nicht, weil inländische Einkünfte i. S. v. § 49 Abs. 1 EStG vorliegen, sollen die Finanzämter stets von der Möglichkeit Gebrauch machen, nach § 50a Abs. 7 EStG den Steuerabzug anzuordnen, um so die Besteuerung sicher zu stellen.

**Hinweis:** Die Verbände haben bis 09.01.2024 Gelegenheit, zu dem Entwurfsschreiben Stellung zu nehmen. Damit könnte das finale Schreiben ggf. in Kürze vorliegen.

## IMMOBILIENBESTEUERUNG

# Verfassungsrechtliche Zweifel gegenüber der neuen Grundstücksbewertung

**In zahlreichen Verfahren befassen sich die Finanzgerichte mit verfassungsrechtlichen Fragen zur Bewertung von Grundstücken auf den 01.01.2022 sowohl nach dem Bundesmodell als auch nach Landesmodellen – und kommen zu unterschiedlichen Ergebnissen.**

### FG Rheinland-Pfalz zum Bundesmodell

In den Beschlüssen vom 23.11.2023 (Az. 4 V 1295/23 und 4 V 1429/23) äußert das FG Rheinland-Pfalz hinsichtlich der Bewertung von Grundstücken auf den 01.01.2022 nach dem Bundesmodell einfachrechtliche Zweifel daran, ob angesichts von Datenlücken die Bodenrichtwerte in Rheinland-Pfalz rechtmäßig zustande gekommen seien. Zudem müsste dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit offenstehen, einen unter dem typisierten Grundsteuerwert liegenden Wert seines Grundstücks nachweisen zu können.

Verfassungsrechtlich zweifelt das FG Rheinland-Pfalz an der Vereinbarkeit der Bewertungsregelungen mit dem allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG. Für das Bewertungsrecht sei hieraus ein Gebot der realitäts- und relationsgerechten Grundstücksbewertung abzuleiten. Da aber der Belastungsgrund der Grundsteuer nicht eindeutig sei, könne nicht überprüft werden, ob die erzielten Bewertungsergebnisse relationsgerecht seien. Zweifelhafte sei zudem, ob die Bewertungsregelungen überhaupt geeignet seien, eine realitäts- und relationsgerechte Grundstücksbewertung zu erreichen. Schließlich sieht das FG ein gleichheitswidriges Vollzugsdefizit darin, dass die Ermittlung der Bodenrichtwerte häufig auf einer Aufteilung von Gesamtkaufpreisen in einen Gebäude- und einen Bodenanteil resultierten.

**Hinweis:** Beim FG Rheinland-Pfalz ist zudem ein Hauptsacheverfahren unter dem Az. 4 K 1205/23 anhängig, in dem

ebenso die Verfassungskonformität der neuen Grundsteuerbewertung in Frage gestellt wird.

### FG Köln und FG Düsseldorf zum Bundesmodell

Zu in Nordrhein-Westfalen gelegenen Grundstücken, die auch nach dem Bundesmodell zu bewerten waren, sind zum einen beim FG Düsseldorf unter den Az. 11 K 2310/23 Gr und 11 K 2309/23 Gr Klageverfahren anhängig. Mit diesen wird gegen den Ansatz des pauschalen Mietwerts vorgegangen, der in den Streitfällen dazu führt, dass eine kleinere Wohnung einer Eigentümerin höher zu bewerten ist als eine etwas größere Wohnung der Eigentümerin im selben Objekt.

Beim FG Köln ist ein Klageverfahren unter dem Az. 4 K 2189/23 anhängig, mit dem die Verfassungskonformität des Ansatzes des Bodenrichtwerts bezweifelt wird. Im Streitfall wurde ein hoher Bodenrichtwert angesetzt, obwohl der Eigentümer bei einem anderen Grundstück in unmittelbarer Nähe mit besserer örtlicher Lage einen Bodenrichtwert in Höhe nur etwa eines Viertels zu berücksichtigen hatte.

### FG Sachsen zum Bundesmodell mit Sächsischen Sonderregelungen

Laut Urteil des FG Sachsen vom 24.10.2023 (Az. 2 K 574/23) bestehen gegen die Regelungen des neuen Grundsteuergesetzes sowie gegen die Sächsischen Sonderregelungen zur Feststellung der Grundsteuerwerte auf den 01.01.2022 und zur Festsetzung des Grundsteuermessbetrags auf den 01.01.2025 keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

In dem Urteilsfall ging es um die Festsetzung des Grundsteuerwertes auf den 01.01.2022 bzw. des Grundsteuermessbetrags auf den 01.01.2025 für ein Einfamilienhaus in Sachsen. Bei dem in Sachsen

angewandten sog. modifizierten Bundesmodell erfolgt die Berechnung des Grundsteuerwertes nach den Vorgaben des Bundesmodells mit dem Ertrag- oder Sachwertverfahren, es kommt jedoch eine abweichende Steuermesszahl zur Anwendung.

In seiner Entscheidung kommt das FG Sachsen zu dem Ergebnis, dass keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Bewertungsvorschriften des modifizierten Bundesmodells bestehen. Insb. sei es rechtmäßig, für die Berechnung des Ertragswerts einer Wohnung, die durchschnittliche Nettokaltmieten zugrunde zu legen, ohne die Eigenheiten des jeweiligen Gebäudes zu berücksichtigen. Ferner seien die durch den Gutachterausschuss ermittelten Bodenrichtwerte nicht angreifbar, weil Mitarbeiter der Finanzämter als Mitglieder des Gutachterausschusses fungieren. Ebenso rechtmäßig sei der Umrechnungskoeffizient zur Berücksichtigung des bei kleineren Grundstücken überproportional ansteigenden Grundstückswerts und die Höhe der Grundsteuermesszahl.

### Weitere Verfahren

Anträge auf Aussetzung des Verfahrens wegen verfassungsrechtlicher Bedenken gegenüber dem Bundesmodell wurden hingegen mit Beschluss des FG Berlin-Brandenburg vom 01.09.2023 (Az. 3 V 3080/23, EFG 2023, S. 1642) abgelehnt. Vor dem FG Berlin-Brandenburg ist aber noch ein Hauptsacheverfahren mit dem Az. 3 K 3142/23 anhängig.

Das FG Nürnberg verwarf zudem gegenüber dem Bayerischen Modell Verfassungszweifel (Beschluss des FG Nürnberg vom 08.08.2023, Az. 8 V 300/23, DStRE 2023, S. 147, s. dazu auch novus 11/2023, S. 21).



# Grunderwerbsteuer bei grenzüberschreitender Verschmelzung

**Die Anwendung eines grunderwerbsteuerlichen Ersatztatbestands auf die Verschmelzung einer Kapitalgesellschaft österreichischen Rechts auf eine andere Kapitalgesellschaft österreichischen Rechts ist nach Ansicht der FG München nicht verfassungs- oder unionsrechtswidrig.**

In dem Urteilsfall wurde eine österreichische AG, die mittelbar zu 100 % an Leasinggesellschaften mit Grundbesitz in Deutschland sowie an einer österreichischen Kapitalanlagegesellschaft beteiligt war, auf eine andere AG österreichischen Rechts verschmolzen. Die Kapitalanlagegesellschaft war zivilrechtliche Eigentümerin mehrerer in Deutschland belegener Grundstücke.

Nach Ansicht des FG München wird durch die Verschmelzung der grunderwerbsteuerliche Ersatztatbestand des § 1 Abs. 3 Nr. 4 GrEStG sowohl hinsichtlich der Leasinggesellschaft also auch hinsichtlich der Kapitalanlagegesellschaft mit der Eintragung der Verschmelzung im österreichischen Firmenbuch realisiert, da zu diesem Zeitpunkt 100 % der Anteile auf einen Erwerber übergehen (Urteil vom 08.02.2023, Az. 4 K 1671/20, EFG 2023, S. 708).

Eine steuerbare Anteilsübertragung i. S. v. § 1 Abs. 3 Nr. 4 GrEStG liegt vor, wenn 90 % (bis 01.07.2021: 95 %) der Anteile an einer grundstücksbesitzenden Gesellschaft mittelbar oder unmittelbar auf einen Erwerber übergehen, ohne dass dem ein schuldrechtliches Geschäft vorausgeht.

Das FG München führt weiter aus, dass die Anwendung des grunderwerbsteuerlichen Besteuerungstatbestandes auf diese Verschmelzung nicht gegen die unionsrechtlichen Vorgaben, nach denen die Mitgliedstaaten keinerlei indirekte Steuern auf bestimmte Umstrukturierungen von Kapitalgesellschaften erheben dürfen (Art. 5 Abs. 1 Buchst. e i. V. m. Art. 4 der Richtlinie 2008/7/EG), verstößt. Zwar handele es sich bei der streitgegenständlichen Verschmelzung um eine Umstrukturierung, besteuert werde jedoch nicht die Umstrukturierung als solche, sondern die Veränderung der Eigentumsstruktur an den Grundstücken. Auch verstoße § 1 Abs. 3 Nr. 4 GrEStG nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG, da insb. kein strukturelles Vollzugsdefizit vorliege.

**Hinweis:** Die Revision gegen das Urteil ist unter dem Az. II R 8/23 beim BFH anhängig.

## ERBSCHAFTSTEUER

# Anwendung des erbschaftsteuerlichen 90 %-Einstiegstests bei Handelsunternehmen

**Bei Handelsunternehmen, deren erbschaftsteuerlich begünstigungsfähiges Vermögen aus Finanzmitteln besteht und deren Hauptzweck eine Tätigkeit i. S. d. § 15 Abs. 1 S. 1 EStG ist, ist der 90 %-Einstiegstest dahingehend modifiziert anzuwenden, dass betrieblich veranlasste Schulden von den Finanzmitteln abzuziehen sind.**

Nach § 13b Abs. 2 Satz 2 ErbStG ist als Betriebsvermögen begünstigungsfähiges Vermögen vollständig nicht begünstigt, wenn der Wert des Verwaltungsvermögens mindestens 90 % des gemeinen Werts des grundsätzlich begünstigungsfähigen Vermögens beträgt (90 %-Einstiegstest). Zum Verwaltungsvermögen zählen u. a. Finanzmittel (§ 13b Abs. 4 Nr. 5 ErbStG).

Im Fall eines Handelsunternehmens, dessen begünstigungsfähiges Vermögen aus Finanzmitteln i. S. d. § 13b Abs. 4 Nr. 5 ErbStG besteht, sind laut Urteil des BFH vom 13.09.2023 (Az. II R 49/21, DStR 2023, S. 2788) für diese Prüfung allerdings die betrieblich veranlassten Schulden von den Finanzmitteln in Abzug zu bringen. Der BFH sieht eine solche erweiternde Auslegung der Vorgaben des 90 %-Einstiegstests aus systematischen, historischen, teleologischen und verfassungsrechtlichen Gründen als geboten an. Um aber zu verhindern, dass auch Erwerber von Cash-Gesellschaften Steuerbegünstigungen erhalten, setzt der BFH zudem voraus, dass der Hauptzweck der Gesellschaft eine gewerbliche Tätigkeit i. S. d. § 15 Abs. 1 Satz 1 EStG ist.

Damit stand im Streitfall der 90 %-Einstiegstest der Begünstigung von Betriebsvermögen nach § 13a ErbStG nicht entgegen. Im Streitfall wurde eine 100 %-Beteiligung an einer GmbH schenkweise übertragen. Der Wert des Anteils der GmbH wurde mit 555.975 Euro, die Summen der gemeinen Werte der Finanzmittel mit rund 2,5 Mio. Euro und der Schulden mit rund 3,1 Mio. Euro festgestellt.

**Hinweis:** Das Urteil betrifft ein gewerblich tätiges Handelsunternehmen in Form einer Kapitalgesellschaft. Die Entscheidung kann aber auf Unternehmen in Gestalt von Personengesellschaften, die nach ihrer Hauptzweckbetätigung gewerblich tätig sind, übertragen werden. Eine Reaktion der Finanzverwaltung zu diesem Urteil steht derzeit noch aus.

## Schenkung durch Werterhöhung von Kapitalgesellschaftsanteilen

**Erlangt eine an einer Kapitalgesellschaft (un-)mittelbar beteiligte natürliche Person oder Stiftung durch die Leistung einer anderen Person an die Gesellschaft eine Werterhöhung ihres Anteils, ist dies ein schenkungsteuerbarer Vorgang.**

Die Obersten Finanzbehörden der Länder erläutern in einem gleich lautenden Erlass vom 17.10.2023 (DStR 2023, S. 2623), dass sich die Bereicherung bei einer schenkungsteuerbaren Werterhöhung eines Kapitalgesellschaftsanteils i. S. d. § 7 Abs. 8 ErbStG zwar grundsätzlich nach der tatsächlichen Werterhöhung des Gesellschaftsanteils bemesse, nicht nach dem Wert der zugewendeten Leistung (R E 7.5 Abs. 12 S. 1 ErbStR). Es sei aber regelmäßig anzunehmen, dass

die Anteilswerterhöhung dem gemeinen Wert der Leistung des Zuwendenden entspreche, was anhand eines Fallbeispiels der verbilligten Grundstücksveräußerung einer T1-GmbH, an der der Vater zu 100 % beteiligt ist, an eine T2-GmbH, an der er zu 40 % und der Sohn zu 60 % beteiligt ist, verdeutlicht wird.

Allerdings könne eine gesonderte Wertfeststellung des Kapitalgesellschaftsanteils nach § 151 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BewG vor und nach der Zuwendung erforderlich werden, wenn Gründe vorgetragen werden, warum die Werterhöhung geringer sei als der Wert der zugewendeten Leistung.

**Hinweis:** Nach Auffassung der Obersten Finanzbehörden der Länder steht die Aussage in R E 7.5 Abs. 12 Satz 17 ErbStR, wonach keine gesonderte Wertfeststellung für Kapitalgesellschaftsanteile zu erfolgen hat, o. g. Grundsätzen nicht entgegen.

### BESTEuerung VON PRIVATPERSONEN

## Einkünfteerzielungsabsicht bei der Vermietung von Luxusimmobilien

**Der BFH bestätigt seine bisherige Rechtsprechung, nach der die Einkünfteerzielungsabsicht bei der Vermietung von Luxusimmobilien mittels Totalüberschussprognose nachgewiesen werden muss.**

Bei einer auf Dauer angelegten Vermietung von Grundstücken oder Gebäuden ist grundsätzlich von einer Einkünfteerzielungsabsicht auszugehen, selbst wenn sich über längere Zeiträume Verluste ergeben (z. B. BFH-Urteil vom 30.09.1997, Az. IX R 80/94, BStBl. II 1998, S. 771).

Anders wird jedoch die Vermietung von aufwendig gestalteten oder ausgestatteten Wohnungen, bei denen die Marktmiete keine angemessene Gegenleistung für den besonderen Gebrauchswert der Wohnung darstellt, beurteilt, da diese

Wohnungen oftmals nicht kostendeckend vermietet werden können (BFH-Urteil vom 06.10.2004, Az. IX R 30/03, BStBl. II 2005, S. 386). Hier ist die Einkünfteerzielungsabsicht nur zu bejahen, wenn sich anhand der für einen Prognosezeitraum von 30 Jahren geschätzten Einnahmen und Ausgaben ein Totalüberschuss ergibt (Totalüberschussprognose).

In seinem Urteil vom 20.06.2023 (Az. IX R 17/21, DStR 2023, S. 2562) stellt der BFH klar, dass es sich bei der streitgegenständlichen Wohnung mit einer Wohnfläche von über 250 Quadratmetern um ein Vermietungsobjekt handelt, für das die Einkünfteerzielungsabsicht mittels Totalüberschussprognose nachzuweisen ist. Kann dieser Nachweis nicht geführt werden, weil über einen längeren Zeitraum Verluste erwirtschaft-

et werden, handelt es sich bei der Vermietung um eine steuerlich nicht beachtliche sog. Liebhaberei, so dass die entstandenen Verluste steuerlich nicht berücksichtigt werden können.

**Hinweis:** Der BFH führt weiter aus, dass auch die Regelung in § 21 Abs. 2 Satz 2 EStG, wonach eine auf Dauer angelegte Wohnungsvermietung als entgeltlich gilt, wenn die erzielte Miete mindestens 66 % der ortsüblichen Miete beträgt, nichts an der Anwendung der Grundsätze zur Prüfung der Überschusserzielungsabsicht ändert. Die Regelung beinhaltet vielmehr lediglich eine Aussage zum Umfang der objektiven Entgeltlichkeit der Vermietungstätigkeit.



## Steuerbare Veräußerung einer Eigentumswohnung bei Nutzung zu eigenen Wohnzwecken

**Die Nutzung einer Wohnung durch die Mutter des Veräußerers begründet keine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken, die eine Ausnahme von der Steuerbarkeit eines privaten Veräußerungsgeschäfts begründet.**

Die Veräußerung einer im Privatvermögen gehaltenen Wohnung, die seit ihrer Anschaffung oder im Jahr der Veräußerung und den beiden vorausgehenden Jahren, ausschließlich zu eigenen Wohn-

zwecken genutzt wurde, stellt auch bei Veräußerung innerhalb der 10-jährigen Veräußerungsfrist kein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft dar.

Im Streitfall wurde die veräußerte Wohnung zuvor unentgeltlich an die Mutter des Steuerpflichtigen überlassen. Dies wertete das FG Düsseldorf in seinem Urteil vom 02.03.2023 (Az. 14 K 1525/19 E, F, EFG 2023, S. 754) nicht als Nutzung zu eigenen Wohnzwecken des Veräuße-

rs. Anders sei jedoch die Nutzung durch einkommensteuerlich zu berücksichtigende Kinder und andere unterhaltsberechtigten Personen zu werten.

**Hinweis:** Die Revision gegen das Urteil ist unter dem Az. IX R 13/23 beim BFH anhängig.

## #VIELESTIMMEN.EINTEAM

## Sarah Stauß: Jeden Tag mein Bestes geben

**Die Steuerberaterin Sarah Stauß ist eine Allrounderin im Steuerrecht. Sie berät mittelständische Unternehmen und Unternehmensgruppen sowie deren Anteilseigner in sämtlichen steuerlichen Fragen – vom internationalen Steuerrecht, über das Bilanzsteuerrecht bis hin zur steuerlichen Gestaltungs- und Nachfolgeberatung. Sie war zunächst mehrere Jahre bei einer Big Four Gesellschaft in Düsseldorf tätig, bevor sie 2011 zu RSM Ebner Stolz wechselte und 2017 zur Partnerin am Reutlinger Standort bestellt wurde.**

**Sarah, viele Deiner Mandanten kommen „von der Alb ra“. Es handelt sich also um den klassischen schwäbischen Mittelstand. Was macht Deine Mandantschaft aus – wie ticken mittelständische Unternehmen von der Schwäbischen Alb?**

Das Besondere am schwäbischen Mittelstand ist der Unternehmergeist. Ich selbst bin keine Schwäbin und komme aus dem Münsterland. Aber was mich besonders beeindruckt, ist der Unternehmergeist und der Spirit, den die Familienunternehmen hier an den Tag legen. Viele haben mit einer Idee in ihrer Garage angefangen und haben sich durch ihr Engagement zu international erfolgreichen Unternehmen entwickelt. Das sind einfach anpackende charismatische Macher mit Ecken und Kanten. Und dennoch oder gerade deshalb besteht zwischen ihnen und uns als Beratern ein tiefes Vertrauensverhältnis. Die Mittelständler hier fordern von uns ein, dass wir ihr Sparringspartner sind und wir uns auf Augenhöhe begegnen. Das macht die Arbeit zu etwas ganz Besonderem.

**Du hast auch bei zahlreichen Unternehmensübergaben an die nächste Generation mitgewirkt. Tickt die nächste Generation immer noch so oder gibt es hier Veränderungen?**

Der Spirit des schwäbischen Mittelstandes hat sich auch bei den von mir betreuten Unternehmensnachfolgen nicht geändert. Entscheidend für eine erfolgreiche Unternehmensnachfolge ist dabei, dass die abgebende Generation der nachfolgenden auch den Freiraum lässt, ihren eigenen Weg zu gehen. Die nachfolgende Generation, die nun das Ruder übernommen hat, ist geprägt vom Unternehmergeist ihrer Eltern und tickt daher oftmals noch wie die vorherige Generation.

**Haben sich die Rahmenbedingungen Deiner Mandanten über die letzten Jahre hinweg geändert? Ist der schwäbische Mittelstand internationaler geworden und womit hat er zu kämpfen?**

Meines Erachtens geht es ohne Internationalisierung nicht – und deshalb ist auch der schwäbische Mittelstand vor dem Hintergrund der Globalisierung internationaler geworden. Neben dem technologischen Wandel hat der schwäbische Mittelstand leider auch aktuell mit den Krisen, insbesondere den steigenden Zinssätzen zu kämpfen. Zudem stellen immer höhere regulatorische Anforderungen wie bspw. eine verpflichtende Nachhaltigkeitsberichtserstattung den schwäbischen Mittelstand vor große Herausforderungen.

Aber auch der Fachkräftemangel betrifft die schwäbischen Mittelständler und er hat mit einer großen Fluktuation zu kämpfen.

**Besteht ein Zusammenhang zwischen Fluktuation und der regionalen Verwurzelung? Sind etwa Reutlingen und Münsingen nicht so attraktiv wie Düsseldorf?**

Nein, ganz im Gegenteil. Viele Arbeitnehmer kehren aus der Großstadt wieder zurück zu ihren Wurzeln, zu ihren Familien auf die Schwäbische Alb. Daneben bieten neue Arbeitsmodelle eine deutlich höhere Flexibilität bei der Wahl des Arbeitsplatzes.

**Was erwarten Deine Mandanten konkret von Dir als Steuerberaterin von RSM Ebner Stolz in Reutlingen?**

Meine Mandanten erwarten von mir Vertrauen, Impulse und proaktives Handeln. Sie erwarten gerade in herausfordernden Zeiten von mir, dass ich ihr Sparringspartner und Begleiter bin. Und das macht uns bei RSM Ebner Stolz ja gerade alle aus: Wir haben ein hohes Maß an Identifikation mit unseren Mandanten und machen uns ihre Themen zu eigen. Das wertschätzen meine Mandanten.

**Dein persönlicher Anspruch besteht darin, jeden Tag Dein Bestes zu geben. Wie gelingt Dir das?**

Das ist in der Tat mein Anspruch. Ob es mir aber auch gelingt, mein Bestes zu geben, müssen andere beurteilen.

My song, my calling

Never Gonna Not Dance Again von Pink

Jeden Tag mein Bestes geben.

Sarah Stauß | RSM Ebner Stolz

THE POWER OF UNDERSTANDING ASSURANCE | TAX | CONSULTING | LEGAL

#VieleStimmenEinTeam

Mein Anspruch besteht darin, für meine Mandanten die besten Lösungen zu finden. Und diesen Anspruch verfolge ich auch meinen Kolleginnen und Kollegen gegenüber, die ich fachlich begleite, sie sowohl fördere wie auch fordere und mich dafür einsetze, dass sie sich nach ihren Vorstellungen entwickeln können. Kurzum: ich versuche jeden Tag näher dran an meinen Mandanten und Mitarbeitenden zu sein.

**Um täglich Dein Bestes zu geben, musst Du mit dem stetigen Wandel im Steuerrecht Schritt halten. Wie bleibst Du da auf dem Laufenden?**

Na, dafür haben wir ja unser Knowledge-Management, das uns tagtäglich mit dem novus, unserem internen Newsletter „impuls“ und über unser Intranet schnell, proaktiv und komprimiert auf das Wesentliche beschränkt über alle für uns wichtigen Entwicklungen auf dem

Laufenden hält – von der neuesten Rechtsprechung über Verwaltungsanweisungen bis hin zu den Gesetzgebungsübersichten.

Der stetige Wandel im Steuerrecht macht die Arbeit für mich gerade so spannend. In meinem Beruf kann man nicht stehenbleiben, sondern muss sich immer weiterentwickeln. Und jeder Tag verläuft regelmäßig anders als ursprünglich geplant.

**Dein Lieblingssong ist „Never Gonna Not Dance Again“ von Pink. Ist Tanzen Deine große persönliche Leidenschaft oder was bedeutet dieser Song für Dich persönlich?**

Tatsächlich ist Tanzen meine persönliche Leidenschaft. Ich habe jahrelang mit meinem Mann Standard getanzt. Da kann ich meinen Kopf ausschalten und höre nur die Musik. Tatsächlich würde ich – wie Pink in meinem Song auch – niemals meine Tanzschuhe abgeben. Deshalb passt der Song so gut zu mir. Leider haben wir während der Coronazeit mit dem Tanzen aufgehört. Aber wir wollen wieder damit anfangen. Darauf freue ich mich – das ist einmal pro Woche fest eingeplante gemeinsame Zeit mit meinem Mann!

**Liebe Sarah, vielen Dank für das Gespräch!**

## RSM Ebner Stolz Fördermittel Quick-Check

**Erschwerte wirtschaftliche Rahmenbedingungen, verursacht durch multiple Krisen, sowie die digitale wie Klimatransformation führen auch bei zahlreichen mittelständischen Unternehmen zu einem erhöhten Kapitalbedarf. Der Staat hält vielfältige Unterstützungsmaßnahmen zur Unternehmensfinanzierung bereit. Die große Herausforderung für Unternehmen besteht darin, angesichts der Vielzahl an unterschiedlichen Förderprogrammen den Überblick zu wahren und zu wissen, welche Fördermittel ggf. beantragt werden können.**

Fördermittel können – je nach Förderprogramm – in Form von direkten Zuschüssen, Förderkrediten oder im Rahmen von Steuervergünstigungen, insb. der steuerlichen Forschungszulage, beansprucht werden. Dies gilt allerdings nur insoweit, als der zulässige Rahmen des europäischen Beihilferechts nicht überschritten wird. Dabei gilt es, den Überblick über den rechtlich möglichen Rahmen, die tatsächliche Beanspruchung und schließlich über die Voraussetzungen für die Fördermittel-Beantragung zu wahren.

Ein multidisziplinär aufgestelltes Beraterteam von RSM Ebner Stolz, bestehend aus Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten, sowie Marc Breitmayer von der Finmatch AG, Stuttgart, unterstützen Sie pragmatisch mit einem

Quick Check bei Ihrem Fördermittelmanagement. Weitere Informationen finden Sie hier



## Lagebericht im Fokus der BaFin

**Die BaFin wird in den Konzernabschlüssen 2023 schwerpunktmäßig prüfen, wie die Unternehmen ihre Geschäftsmodelle und Steuerungssysteme im Lagebericht darstellen.**

Die BaFin weist in ihrer Pressemitteilung vom 04.12.2023 ausdrücklich darauf hin, dass Dritte auf Basis des Lageberichts befähigt sein müssen, sich selbst ein Bild von der Lage des Unter-

nehmens bzw. des Konzerns zu machen. Dazu sind z. B. Informationen über die Organisationsstruktur, Produkte, Beschaffungs- und Absatzmärkte sowie Geschäftsprozesse wichtig. Zudem muss die Geschäftsleitung darlegen, wie sie das Unternehmen bzw. den Konzern steuert und die gesteckten Ziele erreichen will (u. a. Angabe der finanziellen und ggf. nichtfinanziellen Leistungsindikatoren).

**Hinweis:** Die ESMA hatte bereits im Oktober 2023 ihre Prüfungsschwerpunkte festgelegt.

# Keine Sanktionen bei Offenlegung der Jahresabschlüsse 2022 vor dem 02.04.2024

**Gegen Unternehmen, deren gesetzliche Frist zur Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen für das Geschäftsjahr mit dem Bilanzstichtag 31.12.2022 zum 31.12.2023 endet, wird bei einer Offenlegung vor dem 02.04.2024 kein Ordnungsgeldverfahren eingeleitet.**

Zu den grundlegenden Pflichten von Kaufleuten und Handelsgesellschaften gehört die Erstellung eines Jahresabschlusses. Dabei sind insb. Kapitalgesellschaften verpflichtet, ihre Rechnungslegungsunterlagen elektronisch zu veröffentlichen oder zu hinterlegen.

Dazu sind Rechnungslegungsunterlagen für nach dem 31.12.2021 beginnende Geschäftsjahre der das Unternehmensregis-

ter führenden Stelle elektronisch zu übermitteln. Rechnungslegungsunterlagen für Geschäftsjahre mit einem Beginn vor dem 01.01.2022 sind elektronisch beim Betreiber des Bundesanzeigers einzureichen. Geschieht dies nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, wird ein Ordnungsgeldverfahren eingeleitet. Verstößt ein veröffentlichter Jahresabschluss gegen Inhalts- oder Formvorschriften, prüft das Bundesamt für Justiz, ob ein Bußgeldverfahren durchzuführen ist.

Das Bundesamt für Justiz gab in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Justiz bekannt, dass gegen Unternehmen, deren gesetzliche Frist zur Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen für das Geschäftsjahr mit dem Bilanzstichtag

31.12.2022 am 31.12.2023 endet, vor dem 02.04.2024 kein Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB eingeleitet wird.

**Hinweis:** Damit sollen angesichts der anhaltenden Nachwirkungen der Ausnahmesituation der COVID-19-Pandemie die Belange der Beteiligten angemessen berücksichtigt werden.

## Elektronische Identifizierung zur Übermittlung von Rechnungslegungsdaten an das Unternehmensregister

**Zur Übermittlung von Daten an das Unternehmensregister bedarf es nach der Unternehmensregisterverordnung einer Registrierung sowie einer elektronischen Identifikation nach einer hierfür eröffneten Methode, auch wenn bereits nach früherer Rechtslage eine Registrierung ohne eine solche Identifikation erfolgt ist.**

Wie das OVG Münster mit rechtskräftigem Beschluss vom 27.11.2023 (Az. 4 B 1081/21) klarstellt, seien andere Identifikationsmethoden (postalische Übersendung einer amtlich beglaubigten

Kopie des Personalausweises, Videoidentverfahren, Point-of-Sale-Verfahren) nicht vorgesehen.

**Hinweis:** Die Regelungen zur elektronischen Identifikation seien mit der Berufsfreiheit i. S. v. Art. 12 Abs. 1 GG vereinbar. Das Erfordernis einer Registrierung mit einer elektronischen Identifikation des Nutzers insb. anhand eines elektronischen Identitätsnachweises oder einer von der registerführenden Stelle zur Verfügung gestellten Identifikationsmethode beruhe auf vernünftigen Erwägungen des Allgemeinwohls und diene

vor allem der angestrebten rechtssicheren Datenübermittlung nach einheitlichen Standards ohne vermeidbaren behördlichen Verwaltungsaufwand, indem notwendig ein qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter einzubinden sei, der die Registerbehörde von eigenem Identifikationsaufwand entlastet. Demgegenüber sei eine übermäßige Belastung der Übermittlungspflichtigen durch die nur einmalige Registrierung nicht erkennbar, zumal ihnen hierfür verschiedene Identifikationsverfahren zur Verfügung stehen, die den unionsrechtlich bestimmten Sicherheitsanforderungen genügen.

## VERTRAGSRECHT

# Belastung von Sparverträgen mit Negativzinsen zulässig

**Das OLG Frankfurt a. M. äußert sich zur Wirksamkeit von Klauseln, wonach Banken im Rahmen von Sparverträgen Negativzinsen einfordern können.**

Das OLG Frankfurt a. M. entschied mit Urteil vom 05.10.2023 (Az. 3 U 286/22), dass Klauseln einer Bank, die Sparer bei Überschreiten eines bestimmten Freibetrags zur Zahlung sog. Verwehr- oder

Guthabenentgelte verpflichten, wirksam sind. Als den Gegenstand des Vertrags selbst betreffende sog. Preishauptabreden unterliegen sie bereits nicht der Inhaltskontrolle allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB).

Weiter führt das Gericht aus, dass selbst wenn man kontrollfähige Klauseln annehmen würde, diese keine unwirksamen

Klauseln i. S. d. § 307 BGB darstellen, die die Kunden der Bank entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligten. Insb. seien die Klauseln weder intransparent noch überraschend.

**Hinweis:** Gegen die Entscheidung des OLG Frankfurt wurde Revision beim BGH unter dem Az. XI ZR 183/23 eingelegt.

## GESELLSCHAFTSRECHT – BRISANT

# Gesellschaftsregister: Neues Register für Gesellschaften bürgerlichen Rechts

**Am 01.01.2024 ist das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) in Kraft getreten. Damit wurde auch ein neues Register für Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbRs) eingeführt: das Gesellschaftsregister. Die Registrierung im Gesellschaftsregister ist grundsätzlich freiwillig. GbRs sollten nun prüfen, ob und ggf. wann sie sich zum Gesellschaftsregister anmelden möchten. Allerdings besteht insb. für viele Immobilien-GbRs ein faktischer Eintragungszwang.**

### Einführung eines Registers für GbRs

Dass die Rechtsform der GbR einmal in so großem Umfang am Wirtschaftsleben teilnehmen würde, war bei ihrer Schöpfung nicht abzusehen. Eine Reform der teilweise über hundert Jahre alten – und mittlerweile in weiten Teilen nicht mehr zeitgemäßen Regelungen zur GbR stand daher schon lange zur Debatte und wurde nun mit dem MoPeG umgesetzt.

Um der GbR die Teilnahme am Wirtschaftsleben zu erleichtern, wurde dabei u. a. das sog. Gesellschaftsregister eingeführt, in das sich GbRs seit 01.01.2024

eintragen lassen können. Mit der Eintragungsmöglichkeit sollen insbesondere mehr Transparenz und Rechtssicherheit im Rechtsverkehr mit GbRs einhergehen. Zur Unterscheidung von nicht eingetragenen GbRs hat die eingetragene GbR den Rechtsformzusatz „eGbR“ zu führen.

### Anmeldung zum Gesellschaftsregister

Um sich im Gesellschaftsregister anzumelden, ist eine von sämtlichen GbR-Gesellschaftern unterzeichnete Registeranmeldung erforderlich, wobei die Unterschriften der Gesellschafter notariell beglaubigt werden müssen. In der Anmeldung anzugeben sind der Name und der Sitz der Gesellschaft, eine Anschrift innerhalb der EU sowie hinsichtlich aller Gesellschafter deren Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort bzw., sofern der Gesellschafter eine juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft ist, deren Firma oder Name, Rechtsform, Sitz und ggfs. zuständiges Registergericht sowie Registernummer. Zudem ist mitzuteilen, wie die Gesellschaft vertreten wird. Diese Angaben sind im Gesellschaftsregister öffentlich einsehbar.

### Faktischer Registrierungszwang

Die Eintragung im Gesellschaftsregister ist grundsätzlich freiwillig. Um gewisse Rechtsgeschäfte durchführen zu können, muss die GbR jedoch vorab im Gesellschaftsregister eingetragen sein. Damit besteht in folgenden Fällen ein faktischer Registrierungszwang.

- ▶ Seit 01.01.2024 können grundsätzlich nur noch eingetragene GbRs in das Grundbuch eingetragen werden.
- ▶ Gleiches gilt für die Eintragung im Handelsregister, wenn eine GbR an einer im Handelsregister eingetragenen Gesellschaft beteiligt ist (bspw. Beteiligung einer GbR an einer GmbH & Co. KG) und für die Eintragung einer GbR in die Gesellschafterlisten von GmbHs und im Aktienregister von AGs.
- ▶ Sollen Immobilien oder Gesellschaftsanteile unter Mitwirkung einer GbR übertragen werden, ist eine vorherige Anmeldung der GbR zum Gesellschaftsregister erforderlich.



Anstelle einer Eintragung der GbR unter Nennung ihrer Gesellschafter wird dann künftig nur noch die eGbR mit ihren Registerdaten eingetragen.

Ist eine GbR bereits im Grundbuch, Handelsregister o. ä. eingetragen, genießt sie eine Art Bestandsschutz, d. h., soweit sich hinsichtlich der GbR, ihren Gesellschaftern oder den von der GbR gehaltenen, im jeweiligen Register eingetragenen Rechten keine maßgeblichen Änderungen ergeben, kann die GbR auch ohne Registrierung im Gesellschaftsregister unter Nennung ihrer Gesellschafter im jeweiligen Register eingetragen bleiben.

Sobald sich jedoch relevante Änderungen im Gesellschafterkreis ergeben oder Rechte übertragen werden sollen, wird die Eintragung erforderlich. Eine Änderung der Angaben bzgl. der GbR oder ihren Gesellschaftern im Grundbuch etc. wird künftig ebenfalls nicht mehr möglich sein. Die GbR muss sich dann entsprechend in das Gesellschaftsregister eintragen lassen und dies gegenüber den anderen Registern anzeigen, so dass die Änderungen nachvollzogen werden können. Deshalb kann sich ggf. eine frühzeitige Anmeldung zum Gesellschaftsregister empfehlen.

### Weitere Folgen der Eintragung

Die eGbR ist umwandlungsfähig (Verschmelzung, Formwechsel und Spaltung) und kann einen von ihrem Verwaltungssitz abweichenden sog. Vertragssitz haben.

Zudem sind die wirtschaftlich Berechtigten der eGbR zum Transparenzregister zu melden.

### Handlungsempfehlung

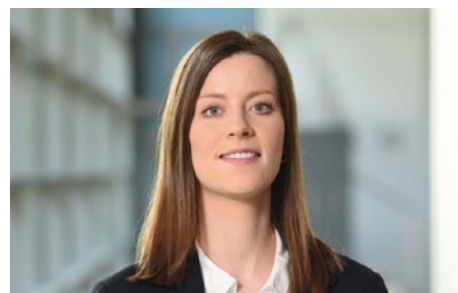
Alle GbRs, die Immobilien oder Gesellschaftsbeteiligungen halten, sollten prüfen, ob eine Eintragung der GbR im Gesellschaftsregister erforderlich ist und diese ggf. zeitnah vornehmen, um ihre Handlungsfähigkeit sicherzustellen.

Auch bei GbRs, die weder über Gesellschaftsanteile noch über Grundbesitz verfügen, jedoch unternehmerisch am Rechtsverkehr teilnehmen, dürfte sich mit Blick auf die Vorteile im Rechtsverkehr eine Registrierung oftmals anbieten. Geschäftspartner und Kreditgeber werden aufgrund der mit der Eintragung einhergehenden erhöhten Transparenz langfristig vermutlich eine Registrierung der GbR im Gesellschaftsregister fordern.



**Dr. Holger Kierstein**

Rechtsanwalt und Partner bei RSM Ebner Stolz in Stuttgart



**Anne Britzelmaier**

Rechtsanwältin und Associate bei RSM Ebner Stolz in Stuttgart

## GESELLSCHAFTSRECHT – NEWS

# Anpassungen des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes

**Am 16.11.2023 hat der Bundestag das Erste Gesetz zur Änderung des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes verabschiedet und zugleich eine vom Wirtschaftsausschuss vorgeschlagene Entschließung angenommen.**

Bei den Anpassungen des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes (UBRegG) handelt es sich um eine Folgeänderung nach dem MoPeG. Im Zuge des MoPeG wurde zum 01.01.2024 das Gesellschaftsregister, in welches Gesellschaf-

ten bürgerlichen Rechts eingetragen werden können, eingeführt. Dieses führt für das Basisregister für Unternehmen relevante Einheiten.

Ab dem 01.01.2024 wird die Datenübermittlung aus dem gemeinsamen Registerportal der Länder an das Basisregister für Unternehmen neben den Daten aus Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister auch Daten aus dem Gesellschaftsregister enthalten. § 3 Abs. 1 Buchst. aa S. 1 Nr. 3

UBRegG sieht aus diesem Grund eine Ergänzung der im Basisregister als Unternehmen geführten Einheiten um die Gesellschaft bürgerlichen Rechts vor.

**Hinweis:** Das Änderungsgesetz passierte am 15.12.2023 den Bundesrat und wurde am 28.12.2023 im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2023 I Nr. 404 vom 28.12.2023) veröffentlicht. Es trat am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## Aktienrechtlicher Squeeze Out: Nur in eklatanten Ausnahmefällen rechtsmissbräuchlich

**Die Durchführung eines Squeeze Out kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nur in eklatanten Fallgestaltungen als rechtsmissbräuchlich angesehen werden.**

Im Streitfall beantragte eine Societas Europaea (SE) die Freigabe eines auf ihrer ordentlichen Hauptversammlung gefassten Beschlusses betreffend eine Kapitalherabsetzung durch Einziehung von Aktien nach einem Delisting-Verfahren, bei dem die SE selbst als Bieterin zum Erwerb eigener Aktien auftrat. Gegen den Beschluss wurde Widerspruch erhoben und Klage eingereicht. Die SE beantragt die Freigabe des Beschlusses.

Gemäß § 327a Abs. 1 AktG kann die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft auf Verlangen eines Aktionärs, dem 95 % der Aktien gehören (Hauptaktionär), die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen. Das Kammergericht Berlin entschied mit rechtskräftigem Beschluss

vom 16.10.2023 (Az. 2 AktG 1/23), dass die Durchführung eines den gesetzlichen Voraussetzungen genügenden Squeeze-Outs nur in eklatanten Fallgestaltungen als rechtsmissbräuchlich angesehen werden kann. Derartige eklatante Fallgestaltungen kommen etwa in Betracht, wenn deutliche Anhaltspunkte für eine Entfremdung des gesetzgeberischen Zwecks bestehen und stattdessen ein anderweitig aufgestelltes Verbot unterlaufen wird. Eklatant wäre auch, wenn die beabsichtigte Maßnahme in ihrer Benachteiligung der Minderheit deutlich über das vom Gesetz vorgesehene Maß hinausgeht. Dabei sind laut Kammergericht an den von den Minderheitsaktionären zu führenden Nachweis einer Zweckentfremdung hohe Anforderungen zu stellen.

Weiter stellt das Gericht klar, dass Aktionäre, die die gerichtliche Bestellung eines Sonderprüfers nach § 142 Abs. 2 AktG begehren, ihren Aktienbesitz bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung über die Sonderprüfung halten müssen. Der Antrag ist demnach unzulässig, wenn ein sie betreffender Squeeze Out

vor diesem Zeitpunkt erfolgt. Sofern damit einem noch nicht rechtskräftig beschiedenen Antrag auf Sonderprüfung der Boden entzogen wird, kann dies den Squeeze Out rechtsmissbräuchlich machen. Dies setzt allerdings voraus, dass konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Hauptaktionäre den Squeeze Out mit dem Ziel betreiben, die Sonderprüfung zu unterlaufen.

Für die Beschlussfassung über den Squeeze Out ist die Auslegung der festgestellten Jahresabschlüsse erforderlich. Nicht erforderlich ist die Auslegung des Jahresabschlusses, der nur vom Vorstand aufgestellt, bisher jedoch weder geprüft noch vom Aufsichtsrat gebilligt wurde.

Schließlich stellt das Kammergericht in seinem Beschluss klar, dass im Gegensatz zum Abbruch der Prüfung die bloße Nichtabgabe eines Prüfungsurteils durch den Abschlussprüfer eine formal ordnungsgemäße Beendigung der Prüfung ermöglicht und demzufolge auch die Feststellung des Jahresabschlusses erlaubt.

### RESTRUKTURIERUNG UND SANIERUNG

## Gläubigerbenachteiligung: Herstellung einer Aufrechnungslage

**Die Herstellung einer Aufrechnungslage kann gläubigerbenachteiligend i. S. v. § 129 InsO sein und zur Insolvenzanfechtung führen.**

Nach § 129 InsO können Rechtshandlungen, die vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen worden sind und die Insolvenzgläubiger benachteiligen, angefochten werden. In dem vom BGH mit Urteil vom 19.10.2023 (Az. IX ZR 249/22, ZIP 2023, S. 2588) entschiedenen Fall führte eine vom Besteller ausgesprochene Kündigung eines Bauvertrags aus wichtigem Grund dazu, dass

sich die Forderung des Schuldners auf Werklohn und eine Gegenforderung auf Schadensersatz wegen Fertigstellungsmehrkosten aus einem anderen Vertragsverhältnis aufrechenbar gegenüberstehen. Der BGH erachtete die Herstellung der Aufrechnungslage als gläubigerbenachteiligend mit der Folge, dass die Aufrechnung insolvenzrechtlich unzulässig ist.

Gegenstand der Anfechtung sei die Herstellung einer – gläubigerbenachteiligenden – Aufrechnungslage. Gläubigerbenachteiligung liege beim Herstellen einer Aufrechnungslage regelmäßig schon des-

halb vor, weil die Forderung der Masse im Umfang der Aufrechnung zur Befriedigung einer einzelnen Insolvenzforderung verbraucht werde und insoweit nicht mehr für die Verteilung der Masse zur Verfügung stehe. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH kann die mit Herstellung einer Aufrechnungslage eintretende gläubigerbenachteiligende Wirkung selbständig angefochten werden.

**Hinweis:** Weiter führt der BGH aus, dass die Wirksamkeit der Kündigung der Anfechtbarkeit der Herstellung der Aufrechnungslage nicht entgegenstehe.

# Kein immaterieller Schaden allein durch verspätete Auskunftserteilung

**Allein durch die verspätete Auskunftserteilung über die unautorisierte Verwendung von einem Arbeitnehmer betreffenden Bildmaterials durch den Arbeitgeber entsteht dem Arbeitnehmer kein immaterieller Schaden.**

Verwendet der Arbeitgeber nach Ausscheiden des Arbeitnehmers ohne dessen Genehmigung den Arbeitnehmer betreffendes Bildmaterial in Form von Video- und Fotoaufnahmen weiter, liegt ein Verstoß gegen Art. 17 Abs. 3 S. 1 i. V. m. Art. 82 Abs. 1 DSGVO vor und der Arbeit-

nehmer hat einen Anspruch auf Schadensersatz bzw. Anspruch auf Zahlung einer Geldentschädigung wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts.

Allerdings steht dem Arbeitnehmer kein immaterieller Schadensersatz zu. Laut rechtskräftigem Urteil des LAG Baden-Württemberg vom 27.07.2023 (Az. 3 Sa 33/22) stellt die verspätete Auskunftserteilung des Arbeitgebers auf ein Auskunftsverlangen nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO als solche keinen immateriellen Schaden dar. Art. 82 Abs. 1 DSGVO ent-

halte auch keine Vermutung dahingehend, dass der mit einem Verstoß gegen die DSGVO einhergehende Kontrollverlust über die eigenen Daten als solcher zu einem ersatzfähigen immateriellen Schaden führt.

**Hinweis:** Weiter führt das Gericht aus, dass ein Antrag auf Auskunftserteilung über „sämtliche personenbezogenen Daten“ im Übrigen i. d. R. nicht dem Bestimmtheitsanfordernis des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO genügt.

# Schufa-Scoring als grundsätzlich verbotene automatisierte Entscheidung

**Nach Auffassung des EuGH steht die DSGVO zwei Datenverarbeitungspraktiken von Wirtschaftsauskunfteien entgegen.**

In dem ersten Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Wiesbaden ging es um die Frage, ob die Bonitätseinstufungen der Schufa als grundsätzlich unzulässige automatisierte Einzelfallentscheidungen (Art. 22 DSGVO) anzusehen sind. Nach Art. 22 Abs. 1 DSGVO hat die betroffene Person das Recht, keiner ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.

Der EuGH erkannte mit Urteil vom 07.12.2023 (Rs. C-634/21, Schufa Holding, ZIP 2023, S. 2687) einen Verstoß

gegen die DSGVO, wenn das von der Schufa vorgenommene Scoring eine maßgebliche Rolle bei der Entscheidung über einen Vertragsschluss, im konkreten Fall der Kreditvergabe, spielt. Das vorlegende Gericht müsse nun prüfen, ob das deutsche Bundesdatenschutzgesetz eine gültige Ausnahme im Einklang mit der DSGVO enthalte und die allgemeinen Voraussetzungen für die Datenverarbeitung erfüllt seien.

Die zweite Vorlagefrage betraf die Speicherung von Informationen zur Restschuldbefreiung nach einer Privatinsolvenz. Während Insolvenzgerichte öffentliche Informationen bereits nach sechs Monaten löschen, hielt die Schufa die Daten bisher bis zu drei Jahre vor. Laut EuGH (Urteil vom 07.12.2023, Rs. C-26/22 und C-64/22, ZIP 2023, S. 2680) speicherte die Schufa diese Daten zu lange. Der Restschuldbefreiung

komme eine „existenzielle Bedeutung“ zu. Bei Bonitätsprüfungen gingen entsprechende Informationen regelmäßig zu Lasten der betroffenen Personen. Eine Speicherung über den Zeitraum hinaus, in dem die Informationen im öffentlichen Insolvenzregister vorgehalten werden, stehe im Widerspruch zur DSGVO.

## Geldbuße nur bei schuldhaftem DSGVO–Verstoß eines Verantwortlichen

**In zwei Fällen hat der EuGH die Voraussetzungen präzisiert, unter denen nationale Aufsichtsbehörden gegen einen oder mehrere für die Datenverarbeitung Verantwortliche eine Geldbuße wegen Verstoßes gegen die DSGVO verhängen können.**

Mit Urteilen vom 05.12.2023 (Rs. C–807/21, Deutsche Wohnen, und Rs. 683/21, Nacionalinis visuomenės sveikatos centras) hat der EuGH entschieden, dass die Bestimmungen in Art. 58 Abs. 2 Buchst. i und Art. 83 Abs. 1 bis 6 DSGVO einer nationalen Regelung entgegenstehen, wonach eine Geldbuße wegen eines in Art. 83 Abs. 4 bis 6 DSGVO genannten Verstoßes gegen eine juristische Person

in ihrer Eigenschaft als Verantwortliche nur dann verhängt werden kann, wenn dieser Verstoß zuvor einer identifizierten natürlichen Person zugerechnet wurde.

Nach Auffassung des EuGH sind die Mitgliedstaaten nicht befugt, materielle Voraussetzungen vorzusehen, die zu den in Art. 83 Abs. 1 bis 6 DSGVO geregelten Voraussetzungen hinzutreten. Eine Geldbuße dürfe nach Art. 83 DSGVO weiter nur dann verhängt werden, wenn nachgewiesen sei, dass der Verantwortliche, der eine juristische Person und zugleich ein Unternehmen ist, einen in Art. 83 Abs. 4 bis 6 DSGVO genannten Verstoß vorsätzlich oder fahrlässig begangen hat (Rs. C–807/21).

**Hinweis:** Im Verfahren C–683/21 entschied der EuGH darüber hinaus, dass eine Geldbuße auch für Verarbeitungsvorgänge verhängt werden darf, die von einem Auftragsverarbeiter durchgeführt wurden, sofern diese Vorgänge dem Verantwortlichen zugerechnet werden können. Zur gemeinsamen Verantwortlichkeit von zwei oder mehr Einrichtungen hat das Gericht ausgeführt, dass diese sich allein daraus ergibt, dass die Einrichtungen an der Entscheidung über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung mitgewirkt haben.

## Keine pauschale Haftungsbefreiung für DSGVO–Verstöße bei Cyberangriff

**Nach Auffassung des EuGH müssen sich Unternehmen Schäden durch Cyberangriffe in der Regel zurechnen lassen.**

Der EuGH hat am 14.12.2023 (Rs. C–340/21) mehrere Fragen zu Schadensersatzansprüchen nach einer Cyberattacke beantwortet. Hintergrund war ein Cyberangriff auf eine bulgarische Behörde, bei der Millionen von personenbezogenen Daten im Internet veröffentlicht wurden.

Grundsätzlich ist der Verantwortliche nach Art. 32 DSGVO verpflichtet, ein „dem Risiko angemessenes Schutzniveau“ durch geeignete technische und organisatorische Schutzmaßnahmen sicherzustellen. Der EuGH hat entschieden, dass allein der Umstand, dass es zu einem unberechtigten Zugriff gekommen ist, nicht bedeutet, dass die vom Verantwortlichen getroffenen Maßnahmen zum Schutz der Daten grundsätzlich ungeeignet waren. Vielmehr muss die Geeignetheit der Maßnahmen im Einzel-

fall beurteilt werden, unter Berücksichtigung des Risikos, des Standes der Technik und der Implementierungskosten.

Der EuGH schließt sich in seiner Entscheidung den Ausführungen des Generalanwalts an und urteilt, dass die Gerichte die getroffenen Maßnahmen anhand dieser Kriterien und den Umständen des Einzelfalls bewerten müssen. Eine einfache Feststellung, dass der Verantwortliche seiner Pflicht nicht nachgekommen ist, reiche nicht aus. In diesem Zusammenhang hat der EuGH klargestellt, dass den Verantwortlichen hierfür die Beweislast trifft und er nachweisen muss, dass er in keinerlei Hinsicht für den Schaden verantwortlich ist, um sich von der Haftung zu befreien. Dies entspreche dem Wortlaut von Art. 82 Abs. 3 DSGVO, dass der Verantwortliche „in keinerlei Hinsicht“ für den Haftungsumstand verantwortlich sein darf und dies auch nachweisen muss. Eine pauschale Haftungsbefreiung bei einem Cyberangriff ist nicht möglich.

Mit dem Urteil verschärft der EuGH auch die Anforderungen an eine Haftung auf Schadensersatz. Der EuGH erkennt an, dass bereits die Befürchtung einer betroffenen Person, ihre Daten würden zukünftig missbräuchlich verwendet, ausreicht, um einen immateriellen Schaden zu begründen. Die betroffene Person muss aber nachweisen, dass die Befürchtung unter den konkreten Umständen begründet ist.

**Hinweis:** Im Falle von Cyberangriffen ist daher wichtig, dass der Verantwortliche die getroffenen Schutzmaßnahmen dokumentiert, um diese zu seiner Entlastung im Falle einer Inanspruchnahme nach Art. 82 DSGVO gerichtlich geltend zu machen. Nur wenn der Nachweis geführt werden kann, dass ein Unternehmen im konkreten Fall in keinerlei Hinsicht verantwortlich für den Datenschutzverstoß war, kann es sich auf die Haftungsbefreiung berufen.

# Corona-Quarantäne: Kein Recht auf mehr Urlaubstage

**Wer seinen Urlaub in Corona-Quarantäne verbringen musste, hat keinen Anspruch darauf, den Urlaub nachholen zu dürfen. Wie der EuGH mit Urteil vom 14.12.2023 (Rs. C-206/22) klarstellte, ist eine Quarantäne nicht mit einer Krankheit vergleichbar.**

Im Streitfall forderte ein Sparkassen-Mitarbeiter aus Rheinland-Pfalz die Gutschrift seiner Urlaubstage, nachdem er einen Tag vor Urlaubsantritt in Quarantäne musste, weil er am Arbeitsplatz Kontakt mit einer Corona-positiven Person gehabt hatte. Gemäß Urteil des EuGH

besteht der Zweck von bezahltem Jahresurlaub darin, sich von der Arbeit zu erholen. Anders als im Krankheitsfall stehe diesem Zweck eine Quarantäne nicht grundsätzlich entgegen. Die Quarantäne wirke sich nur auf die Bedingungen aus, unter denen man seine Freizeit gestalten könne, zumal die Vorstellungen von Erholung sehr subjektiv seien. Daher ist der Arbeitgeber nach Auffassung des EuGH grundsätzlich nicht verpflichtet, Nachteile auszugleichen, die sich aus einem unvorhersehbaren Ereignis wie der Quarantäne ergeben könnten.

**Hinweis:** Den EU-Mitgliedstaaten stünde es aber frei, arbeitnehmerfreundlichere Regelungen zu treffen. So sehe eine Neuregelung des deutschen Infektionsschutzgesetzes vom September 2022 vor, dass behördlich angeordnete Quarantänezeiten nicht auf den Urlaub angerechnet würden. Jedoch gelte dies für Zeiten davor, also den Großteil der Corona-Zeit, aber bislang nicht rückwirkend.

## Erschütterung des Beweiswerts von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen

**Der Beweiswert von (Folge-)Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen kann erschüttert sein, wenn der arbeitsunfähige Arbeitnehmer nach Zugang der Kündigung eine oder mehrere Folgebescheinigungen vorlegt, die passgenau die Dauer der Kündigungsfrist umfassen, und er unmittelbar nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine neue Beschäftigung aufnimmt.**

Grundsätzlich kann ein Arbeitnehmer seine Arbeitsunfähigkeit mit ordnungsgemäß ausgestellten ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen nachweisen. Jedoch kann der Arbeitgeber deren Beweiswert erschüttern, wenn er tatsächliche Umstände darlegt und ggf. beweist, die nach einer Gesamtbetrachtung Anlass zu ernsthaften Zweifeln an der Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers geben. Wie das BAG mit Urteil vom 13.12.2023 (Az. 5 AZR 137/23) klarstellt, sei das LAG Niedersachsen in seinem Urteil vom 08.03.2023 (Az. 8 Sa 859/22, siehe auch novus Juli 2023, S. 25) bei der Prüfung des Beweiswerts von während

einer laufenden Kündigungsfrist ausgestellten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen zutreffend davon ausgegangen, dass für die Erschütterung deren Beweiswerts nicht entscheidend ist, ob es sich um eine arbeitsnehmer- oder arbeitgeberseitige Kündigung handelt und ob für den Beweis der Arbeitsunfähigkeit eine oder mehrere Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vorgelegt werden. Stets erforderlich sei allerdings eine einzelfallbezogene Würdigung der Gesamtumstände.

Hiernach habe das Berufungsgericht richtig erkannt, dass für die erste Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung der Beweiswert nicht erschüttert ist, da es an einer zeitlichen Koinzidenz zwischen dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit und dem Zugang der Kündigung gefehlt habe: der Arbeitnehmer hatte zum Zeitpunkt der Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung keine Kenntnis von der beabsichtigten Beendigung des Arbeitsverhältnisses, etwa durch eine Betriebsratsanhörung.

Bezüglich der beiden (Folge-)Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen sei der Beweiswert dagegen erschüttert. Das LAG habe insoweit nicht ausreichend berücksichtigt, dass zwischen der in den Folgebescheinigungen festgestellten passgenauen Verlängerung der Arbeitsunfähigkeit und der Kündigungsfrist eine zeitliche Koinzidenz bestand und der Kläger unmittelbar nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine neue Beschäftigung aufgenommen hat.

Daraus folgt laut BAG, dass der Arbeitnehmer für die Zeit der Folge-Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen die volle Darlegungs- und Beweislast für das Bestehen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit als Voraussetzung für den Entgeltfortzahlungsanspruch habe.

## Fremdgeschäftsführer einer GmbH als Arbeitnehmer i. S. d. BUrlG

**Der Urlaubsabgeltungsanspruch eines GmbH-Fremdgeschäftsführers kann sich unmittelbar aus § 7 Abs. 4 BUrlG ergeben.**

Gemäß Urteil des BAG vom 25.07.2023 (Az. 9 AZR 43/22, NZA 2023, S. 1531) kann der Fremdgeschäftsführer einer GmbH Arbeitnehmer i. S. d. Bundesurlaubsgesetzes sein, mit der Folge, dass sich sein Urlaubsabgeltungsanspruch unmittelbar aus § 7 Abs. 4 BUrlG ableitet. Dies folge – unabhängig davon, ob der

Geschäftsführer nach nationalem Recht als Arbeitnehmer anzusehen ist – aus einer mit Art. 7 der Richtlinie 2003/88/EG konformen Auslegung der Vorschrift. Maßgeblich sei der unionsrechtliche Arbeitnehmerbegriff.

## Widerruf einer A1-Bescheinigung – Korrekte Angaben bei der Antragstellung von entscheidender Bedeutung

**Der EuGH entschied mit Urteil vom 16.11.2023 (Rs. C-422/22), dass der Widerruf einer A1-Bescheinigung ohne vorheriges Dialog- und Vermittlungsverfahren zulässig ist.**

Arbeitnehmer, die vorübergehend im europäischen Ausland arbeiten, aber weiter dem Sozialversicherungsrecht ihres Ansässigkeitsstaates unterliegen, benötigen eine A1-Bescheinigung und können so ihren sozialversicherungsrechtlichen Status nachweisen. Ausgestellt wird die A1-Bescheinigung in der Regel von der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse.

In einem polnischen Recht betreffenden Vorabentscheidungsersuchen wurde dem EuGH die Frage vorgelegt, unter welchen Voraussetzungen der Träger, der eine A1-Bescheinigung ausgestellt hat und der nach einer von Amts wegen durchgeführten Überprüfung Unrichtigkeiten der der ausgestellten Bescheinigung zugrunde liegenden Angaben feststellt, die Bescheinigung widerrufen darf. Der EuGH kommt zu dem Ergebnis, dass

der Widerruf der A1-Bescheinigung möglich ist, ohne zuvor das in Art. 76 Abs. 6 Verordnung (EG) Nr. 883/2004 vorgesehene Dialog- und Vermittlungsverfahren mit den Trägern der betreffenden Mitgliedstaaten eingeleitet zu haben, um die anzuwendenden nationalen Rechtsvorschriften zu bestimmen.

**Hinweis:** Zwar sieht Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 vor, dass sich der Träger eines Mitgliedstaats, der Zweifel an der Gültigkeit oder der korrekten Darstellung des zugrundeliegenden Sachverhalts eines von dem Träger eines anderen Mitgliedstaats ausgestellten Dokuments an den ausstellenden Träger zu wenden hat, um ggf. den Widerruf des Dokuments zu erreichen. Der Widerruf einer A1-Bescheinigung durch den ausstellenden Träger wegen eigener Zweifel sei aber nicht auf eine Streitigkeit zwischen dem ausstellenden Träger und dem Träger eines anderen Mitgliedstaats zurückzuführen, so dass laut EuGH die Verordnungsvorgaben gerade nicht anwendbar sind.

Die Entscheidung macht deutlich, dass bei der Beantragung einer A1-Bescheinigung auf die vollständige und korrekte Darstellung des Sachverhalts genau zu achten ist, da andernfalls die Bescheinigung von dem ausstellenden Träger (auch rückwirkend) widerrufen werden kann. Während der Laufzeit der Bescheinigung ist weiter darauf zu achten, ob sich die Verhältnisse verändern, da dies anzeigepflichtig sein kann. Auch hier droht ein Widerruf, sollten sich die Verhältnisse so ändern, dass eine anderweitige Entscheidung über das anzuwendende Sozialversicherungsrecht zu treffen wäre und die Anzeige unterbleibt.

## Blick über die Grenze: Österreichisches Bundesfinanzgericht erkennt Vereinfachungsregelung für Dreiecksgeschäfte ab Ausstellung einer korrekten Rechnung an

**Das Österreichische Bundesfinanzgericht erkennt mit Urteil vom 07.12.2023 (RV/6101039/2015) die Vereinfachungsregelung für Dreiecksgeschäfte ab der Ausstellung einer korrekten Rechnung an.**

Wiederum hatte sich ein Gericht mit der Anwendung der Vereinfachungsregelung bei missglückten Dreiecksgeschäften wegen fehlerhafter Rechnungsstellung eines österreichischen Unternehmers als mittlerem Unternehmer zu befassen.

Mit Urteil vom 08.12.2022 (Rs. C-247/21, Luxury Trust Automobil GmbH, DStR 2022, S. 2675) verneinte der EuGH die Anwendbarkeit der Vereinfachungsregelung, da der Enderwerber mangels ordnungsgemäßer Rechnungen des mittleren Unternehmers nicht wirksam zum Steuerschuldner bestimmt wurde. Nunmehr hatte das Österreichische Bundesfinanz-

gericht über einen ähnlichen Fall zu entscheiden, in dem im Jahr 2015 die Rechnungen für in den Jahren 2011 bis 2014 ausgeführte innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte berichtigt wurden. Anders als in der Luxury Trust-Entscheidung konnten die berichtigten Rechnungen auch dem Endabnehmer zugestellt werden, da es sich nicht um sog. missing trader handelte.

Das Österreichische Bundesfinanzgericht erkennt diese Korrekturen nun mit Wirkung ex nunc, also im Jahr der Korrektur, an und lässt damit die Heilung der missglückten Dreiecksgeschäfte zu.

**Hinweis:** Diese Sichtweise vertrat bereits die Generalanwältin in ihren Schlussanträgen, auf die das Österreichische Bundesfinanzgericht mehrfach Bezug nimmt. Die Bestätigung der grundsätzlichen Hei-

lungsmöglichkeit bei missglückten Dreiecksgeschäften durch die vorliegende Entscheidung ist sehr zu begrüßen und deckt sich mit der von uns vertretenen Auffassung. Auch wenn die Entscheidung in Deutschland keine unmittelbare Wirkung entfalten dürfte, kann eine Bezugnahme darauf bei der Abstimmung mit den inländischen Finanzbehörden unter Umständen hilfreich sein. Weitere Informationen zur EuGH-Entscheidung Luxury Trust entnehmen Sie bitte unserem Newsletter.



## Mehrwertsteuererhöhung in der Schweiz seit 01.01.2024

**Zum 01.01.2024 wurden die Mehrwertsteuersätze in der Schweiz angehoben,**

**wie wir bereits im novus Juli 2023, S. 29 berichteten.**

Die Mehrwertsteuersätze betragen damit:

	Bis 31.12.2023	Seit 01.01.2024
<b>Normalsatz</b>	7,7 %	8,1 %
<b>Reduzierter Satz</b>	2,5 %	2,6 %
<b>Sondersatz für Beherbergungsleistungen</b>	3,7 %	3,8 %

# Neue Partnerinnen und Partner bei RSM Ebner Stolz zum 01.01.2024

Wir freuen uns, Sie über die Beförderung zahlreicher Kolleginnen und Kollegen zur

Partnerin bzw. zum Partner bei RSM Ebner Stolz informieren zu können. Wir

gratulieren herzlich und wünschen viel Erfolg in der neuen Position.

## Berlin



**Fuat Kalkan** ist seit August 2022 als Wirtschaftsprüfer für RSM Ebner Stolz in Berlin tätig. Er verfügt über umfangreiche Erfahrung in der Betreuung internationaler (kapitalmarktorientierter) Unternehmensgruppen sowie Start-ups. Zuvor war er knapp 10 Jahre bei einer Big Four-Gesellschaft in der Prüfung kapitalmarktorientierter Unternehmen tätig. Des Weiteren brachte er dort als Mitglied

der Grundsatzabteilung seine besondere Expertise bei prüfungsmethodischen Fragestellungen ein.

## Düsseldorf



**Dr. Karsten Schaudinn** ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht. Er hat an der Ruhr-Universität Bochum studiert und promoviert. Er berät seit 20 Jahren insbesondere Sparkassen zu sämtlichen Rechtsfragen, die im Geschäftsbetrieb eines Kreditinstituts entstehen. Ein Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt in der prozessualen Vertretung sowohl auf Aktiv- wie auch auf Passivseite. Daneben berät er

in gesellschaftsrechtlichen Fragestellungen, ebenfalls mit forensischem Schwerpunkt. Vor seinem Wechsel zu RSM Ebner Stolz war Dr. Karsten Schaudinn lange Jahre Partner in einer regionalen mittelständischen Rechtsanwaltskanzlei und baute dort das bankrechtliche Dezernat auf. Seit 2021 verstärkte er den Düsseldorfer Standort einer überregionalen, stark bankenrechtlich geprägten Anwaltskanzlei.



**Sabrina Schulze** ist Steuerberaterin und seit 2018 für RSM Ebner Stolz in der Steuerberatung des Düsseldorfer Standortes und dem dazugehörigen Arbeitsbüro Lennebstadt tätig. Aufgrund ihres beruflichen Werdegangs in der Unternehmenskundenberatung einer Bank hat sie eine hohe Affinität zur steuerlichen Beratung von Investitionen und Private Equity-Strukturen, berät aber zugleich Familienunterneh-

men und deren Gesellschafter. Der Tätigkeitsschwerpunkt in der Beratung der Private Equity-Strukturen liegt in der Full-Service Compliance Beratung, welche sowohl Financial Service Leistungen als auch die Jahresabschlusserstellung umfasst. Im Bereich der Financial Service Leistungen berät und unterstützt Sabrina Schulze zudem in Form von Interims-Finanzfunktionen mittelständische Unternehmen.



## Hamburg



**Michaela Loose** ist Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin und seit 2013 bei RSM Ebner Stolz in Hamburg tätig. Ihr Tätigkeitsschwerpunkt liegt in der Prüfung und Betreuung international agierender Unternehmensgruppen sowie von Private-Equity-Portfoliogesellschaften. Zudem verfügt Michaela Loose über umfangreiche Erfahrungen in der Beratung und Prüfung von kapitalmarktorientier-

ten Unternehmen. Darüber hinaus gehört sie dem CoC (Center of Competence) Prüfung von RSM Ebner Stolz an, das für die Grundsatzarbeiten im Prüfungsbereich zuständig ist. Neben ihrer fachlichen Arbeit engagiert sich Michaela Loose für die Aus- und Fortbildung unserer Kolleginnen und Kollegen und ist regelmäßig als Referentin für interne Veranstaltungen tätig.



Wirtschaftsprüfer **Till Kohlschmitt** hat seine Laufbahn im Jahr 2012 bei RSM Ebner Stolz begonnen und war bereits in

2011 als Praktikant für RSM Ebner Stolz tätig. Er hat nach einer Ausbildung zum Steuerfachangestellten an der Fachhochschule Westküste in Heide Betriebswirtschaftslehre studiert und an der Leuphana Universität Lüneburg einen § 8a WPO-Masterstudium absolviert. Der Tätigkeitsschwerpunkt ist die Prüfung und Beratung mittelständischer, national und international agierender Unternehmensgruppen. Dabei hat er sich insb. auf die internationale Rechnungslegung spezialisiert und begleitet daher vor allem börsennotierte und von

Private Equity Fonds gehaltene Unternehmen. Zu seinen weiteren Schwerpunkten zählen die Erstellung und Prüfung von Kaufpreisallokationen nach IFRS und HGB, die Begleitung von IFRS-Umstellungen und die Erstellung von IFRS-Konzernabschlüssen. Darüber hinaus ist er Mitglied im CoC Internationale Rechnungslegung. Schon früh in seiner Laufbahn hat er sich intensiv mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung auseinandergesetzt und ist ebenfalls Mitglied im CoC Nachhaltigkeit.

## Köln



**Dr. Michael Heimig** ist seit 2018 als Steuerberater für RSM Ebner Stolz am Standort Köln tätig. Er berät zum Unternehmens-

und Konzernsteuerrecht. Zu seinen Schwerpunkten gehört die steuerliche Beratung mittelständischer Unternehmensgruppen, insb. bei von Umstrukturierungen und Unternehmenstransaktionen, Immobilientransaktionen sowie Umstrukturierungen von unternehmerischen Immobilienportfolios und privat gehaltenem Immobilienbesitz. Familiengeführte Unternehmen und ihre Gesellschafter im In- und Ausland betreut er u. a. in Fragen der Vermögens- und Unternehmensnachfolge. Ferner berät er zum Internationalen Steuerrecht (einschließlich Wegzugs- und Zu-

zugsthemen). Besondere Expertise hat er in der Begleitung komplexer steuerlicher Betriebsprüfungen. Vor seiner Tätigkeit bei RSM Ebner Stolz war Dr. Michael Heimig mehrere Jahre für eine steuerzentrierte Kanzlei in Bonn tätig. Er studierte Betriebswirtschaftslehre an der Universität zu Köln und der UC Berkeley. Er ist Autor zahlreicher Fachpublikationen zum Unternehmens- und Konzernsteuerrecht und zudem Lehrbeauftragter an der Technischen Hochschule Köln sowie regelmäßiger Referent bei internen und externen Fachveranstaltungen.

## Köln



**Daniel Spieker** ist Head of Tax Technology bei RSM Ebner Stolz und betreut seit über zwölf Jahren Unternehmen hin-

sichtlich Fragestellungen rund um die digitale Transformation von Finanz- und Steuerprozessen. Nach seiner langjährigen Tätigkeit bei einer Big Four-Gesellschaft hat er ab Oktober 2021 den Aufbau und die Weiterentwicklung des Tax-Technology-Bereichs bei RSM Ebner Stolz übernommen, welchen er auch national leitet. Mit seinem rund 25-köpfigen Team betreut er Mandanten zu Themen der steuerlichen Prozessoptimierung und -automatisierung, Einführung von steuerlichen Tool-Lösungen sowie im Bereich der steuerlichen Datenanaly-

se. Darüber hinaus ist Daniel Spieker regelmäßiger Referent zu unterschiedlichen Technologie-Themen im Steuerkontext bei internen sowie externen Fachveranstaltungen und veröffentlicht regelmäßig Fachartikel. Zudem ist er Mitglied im Institut für die Digitalisierung des Steuerrechts e. V.



**Dr. Sabine Simon** ist als Steuerberaterin bei RSM Ebner Stolz in Köln tätig. Nach ihrer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Steuerrecht der Universität zu Köln wechselte sie 2015 unmittelbar in die Steuerabteilung von RSM Ebner Stolz. Ihr Tätigkeitsschwerpunkt liegt in der umfassenden steuerlichen Beratung von mittelständischen (Familien-)Unternehmen sowie von Non-Profit-Organisationen, hier

insb. von gemeinnützigen Organisationen und Berufsverbänden. Neben der laufenden Beratung in sämtlichen steuerlichen Belangen zählt zu ihren Tätigkeiten auch die Gestaltungsberatung, die Begleitung von Betriebsprüfungen sowie die Abwehrberatung. Sie ist sowohl im Unternehmenssteuerrecht als auch im Gemeinnützigkeitsrecht bei anerkannten Fortbildungsanbietern als Referentin tätig.

## Stuttgart



**John Hoffmann** ist seit 2021 für RSM Ebner Stolz im Geschäftsbereich IT-Revision (GBIT) in Stuttgart tätig. Nach dem Studium der Wirtschaftswissenschaften an der Goethe Universität Frankfurt am Main startete er seine berufliche Laufbahn im Bereich der IT- und Prozess-Prüfung und Beratung bei einer Big Four-Gesellschaft. Hier verantwortete er mehrere Jahre die IT-Prüfungen

zweier Standorte sowie die weltweite IT-Prüfung eines großen deutschen Automobilzulieferers. Sein Schwerpunkt liegt in den Bereichen IT- und Prozess-Prüfung und Beratung mit Fokus auf SAP-Systeme. John Hoffmann verfügt inzwischen über mehr als 14 Jahre Berufserfahrung in der Prüfung und Beratung weltweit tätiger Konzerne sowie mittelständischer Mandanten.



**Endre Lazar** ist Teil des Transaction Advisory Teams bei RSM Ebner Stolz in Stuttgart und verfügt über 15 Jahre Erfahrung in den Bereichen Transaktionsberatung, Corporate Finance und M&A. Nach seiner langjährigen Tätigkeit bei einer Big Four-Gesellschaft und in der Corporate Finance-Beratung wechselte er 2019 zu RSM Ebner Stolz. Er berät sowohl Private Equity-Firmen als auch mittelständische

Unternehmen sowie Unternehmensgruppen bei Unternehmenskäufen und -verkäufen. Seine Tätigkeitsschwerpunkte umfassen die Durchführung von nationalen und internationalen Financial Due Diligence-Projekten sowie die Erstellung von Financial Fact Books und Vendor Due Diligence Berichten für Verkaufsprozesse.

# Janina Poppe folgt Bernhard Steffan als neues Mitglied im Fachausschuss Sanierung und Insolvenz des IDW

**22 Jahre hat der Restrukturierungsexperte Bernhard Steffan, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Partner bei RSM Ebner Stolz den Fachausschuss Sanierung und Insolvenz des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) bereichert, zuletzt als Vorsitz des Gremiums. Nun tritt Janina Poppe in seine Fußstapfen.**

Bernhard Steffan gehört zu den Partnern der ersten Stunde von RSM Ebner Stolz in Stuttgart. Er feierte im Oktober letzten Jahres sein 36-jähriges Betriebsjubiläum. Zum 01.01.2024 ist Bernhard Steffan aus der Partnerschaft von RSM Ebner Stolz ausgeschieden, bleibt aber als Of Counsel nach wie vor aktiv. Bernhard Steffan akquirierte für RSM Ebner Stolz wesentliche Mandate, die er sowohl als Wirtschaftsprüfer als auch als Steuerberater generalistisch über eine sehr lange Zeit betreute.

Flankierend dazu hat er sich zum fachlichen Leuchtturm im Bereich Sanierung und Insolvenz entwickelt und engagierte sich als langjähriges Mitglied im IDW-Arbeitskreis Sanierung und Insolvenz und anschließend im IDW-Fachausschuss Sanierung und Insolvenz, dessen Vorsitz er 2012 als erster Vertreter einer mittelgroßen Prüfungsgesellschaft übernahm. Dabei hat er wesentliche fachliche Entwicklungen, wie die Überarbeitung des IDW S 6, die Neufassungen des S 11, PS 270 und die Formulierung des IDW-Hinweises zur Rechnungslegung und Prüfung zum Coronavirus begleitet und damit das Standing des IDW sowie des gesamten Berufsstands in der Sanierungsbranche geprägt. Zudem hat er zahlreiche Publikationen verfasst und an dem im IDW-Fachverlag erschienenen Werk WPH Edition: Sanierung und Insolvenz, Rechnungslegung und Beratung in der Unternehmenskrise (IDW Verlag, März 2022) sowie Oppenländer/Trörlitzsch, Praxishandbuch der GmbH-Geschäftsführung (Verlag C.H.Beck, 3. Auflage 2020) mitgewirkt.

Im IDW-Fachausschuss wird Bernhard Steffan nun beerbt von Janina Poppe, Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin und seit 2022 Partnerin bei RSM Ebner Stolz, deren Entwicklung er in seinem unmittelbaren Bereich vorangetrieben hat. Auch sie hat sich auf die betriebswirtschaftliche und steuerliche Beratung von Unternehmen in der Krise spezialisiert und berät überwiegend Unternehmen aus der Automobil- und Verpackungsindustrie sowie dem Maschinen- und Anlagenbau. Auch Janina Poppe ist Mitautorin zahlreicher Publikationen, u. a. der WPH Edition: Sanierung und Insolvenz, Rechnungslegung und Beratung in der Unternehmenskrise (IDW Verlag, März 2022) sowie Kubis/Tödtmann, Arbeitshandbuch für Vorstandsmitglieder: Die Aufgaben des Vorstands in der Krise und Insolvenz der Aktiengesellschaft (Verlag C.H. Beck/Vahlen, 3. Auflage 2021).

---

## TERMINE

---

### JANUAR

**Aufsichtsrats-Update für die Bilanzsaison 2023**  
31.01.2024 // München

**Exportkontrolle: Aktueller Stand der Russland-Sanktionen und Compliance**  
31.01.2024 // Webinar

**DORA: Der neue Kompass für die digitale Finanzwelt**  
31.01.2024 // Webinar

### FEBRUAR

**Konsolidierung mit LucaNet**  
01.02.2024 // Webinar

**Integrierte Planung mit LucaNet**  
07.02.2024 // Webinar

**Transformation Dialogue 2023 – Boosting performance in Pharma, MedTech and Life-Sciences**  
21.02.2024 // Webinar

**Risikofrüherkennungssystem**  
28.02.2024 // Webinar

### MÄRZ

**Business Breakfast – Beschäftigten Datenschutz**  
06.03.2024 // Köln  
12.03.2024 // Hamburg  
12.03.2024 // Stuttgart

**Transformation Dialogue 2023 – Boosting performance in Pharma, MedTech and Life-Sciences**  
13.03.2024 // Webinar

**Verrechnungspreise – Update zu praxis-relevanten Entwicklungen und Neuerungen**  
19.03.2024 // Webinar

**Konsolidierung mit LucaNet**  
21.03.2024 // Webinar

**State-of-the-art-Dashboarding mit LucaNet**  
27.03.2024 // Webinar

---

## PUBLIKATIONEN

---

### Oliver Abram

BFH entscheidet zu Maßstäben bei der Steuerverkürzung, Immobilien Zeitung Nr. 51/2023

### Alexander Glöckner/Prof. Dr. Christian Fink

Green and more: Wertschöpfungskette in der Nachhaltigkeitsberichterstattung, WPg 2023, S. 1364

---

## IMPRESSUM

---

The **RSM Ebner Stolz** group companies are members of RSM network and trade as RSM. RSM is the trading name used by the members of the RSM network.

Each member of the RSM network is an independent accounting and consulting firm, each of which practices in its own right. The RSM network is not itself a separate legal entity of any description in any jurisdiction.

The RSM network is administered by RSM International Limited, a company registered in England and Wales (company number 4040598) whose registered office is at 11 Old Jewry, London EC2R 8DU.

The brand and trademark RSM and other intellectual property rights used by members of the network are owned by RSM International Association, an association governed by article 60 et seq of the Civil Code of Switzerland whose seat is in Zug.

© RSM International Association, 2023

### Herausgeber:

RSM Ebner Stolz  
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte  
Partnerschaft mbB  
www.ebnerstolz.de

Ludwig-Erhard-Straße 1, 20459 Hamburg  
Tel. +49 40 37097-0

Holzmarkt 1, 50676 Köln  
Tel. +49 221 20643-0

Kronenstraße 30, 70174 Stuttgart  
Tel. +49 711 2049-0

### Redaktion:

Dr. Ulrike Höreth, Tel. +49 711 2049-1371  
Brigitte Stelzer, Tel. +49 711 2049-1535  
Martina Büttner, Tel. +49 711 2049-1325  
novus@ebnerstolz.de

**novus** enthält lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Empfänger des **novus** eine darin enthaltene Information für sich als

relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Information zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

**novus** unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.

Wir legen großen Wert auf Gleichbehandlung. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir jedoch auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers. Im Sinne der Gleichbehandlung gelten entsprechende Begriffe grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet also keine Wertung, sondern hat lediglich redaktionelle Gründe.

### Fotonachweis:

©www.gettyimages.com